

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Vorlage eines Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz – HundeG)

#### hier: Antrag der Bürgerschaft Drucksache 18/2465 – Eckpunkte für ein Gesetz über die Haltung von Hunden in der Freien und Hansestadt Hamburg –

#### I.

##### Anlass und Zielsetzung

Auf Grund mehrerer Bissvorfälle mit Hunden in Hamburg, bei denen Menschen, insbesondere Kinder, erheblich verletzt wurden, sollen die Vorschriften zur Gefahrenabwehr und -vorsorge sowie zur Haltung von Hunden in Hamburg erweitert und in einem Gesetz zusammengefasst werden. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen aus dem Jahr 2002 zu Hundeverordnungen anderer Bundesländer. Diese wurden für rechtswidrig erklärt, weil u. a. Regelungen zur Gefahrenvorsorge nicht in einem Gesetz getroffen wurden bzw. sich nicht auf eine spezielle Rechtsvorschrift bezogen, die auf eine auch der Gefahrenvorsorge dienende Verordnungsermächtigung gestützt war.

Die bisherigen Regelungen in der Hamburger Hundeverordnung vom 18. Juli 2000 haben sich grundsätzlich bewährt. Sie sollen jedoch um einzelne Vorschriften erweitert werden, die die Bürgerschaft in ihrem Antrag vom 22. Juni 2005 – Drucksache 18/2465 – aufgeführt hat. In Ergänzung und Konkretisierung zum Bürgerschaftlichen Ersuchen „Regelungen zur Haltung von Hunden“ (Drucksache 18/1556) sollen die folgenden Punkte im Hundegesetz berücksichtigt werden:

- Einführung einer generellen Chipspflicht für alle Hunde,
- Ermächtigung zur Einrichtung eines zentralen Hunderegisters, dessen Ausgestaltung in einer Rechtsverordnung geregelt werden soll,
- Einführung einer Haftpflichtversicherungspflicht für alle Hundehalter,
- Neuregelung der „Kategorisierung“ von Hunden (Kategorie 1: Hunderassen, für die eine unwiderlegliche Gefährlichkeitsvermutung gilt, ggf. erweitert um die Rasse Bullterrier; Kategorie 2: Hunde, die sich als individuell gefährlich erwiesen haben; Kategorie 3: Verordnungsermächtigung zur Benennung von Hunderassen, für die eine widerlegliche Gefährlichkeitsvermutung gilt; Kategorie 4: Alle übrigen Hunde),
- Einführung einer generellen Leinenpflicht für alle Hunde,
- Aufnahme eines Verweises auf die weiter geltenden speziellen Anleinplichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben,
- Beibehaltung der generellen Maulkorbpflicht für Hunde der Kategorien 1 bis 3 mit Befreiungsmöglichkeit für Hunde der Kategorie 3 durch Wesenstest und „Hundeführerschein“,
- Aufnahme eines Verweises auf die weiter geltenden Mitnahmeverbote, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben,
- Einführung einer Halsbandpflicht mit Halterangaben,
- Einführung eines „Hundeführerscheins“,
- Festlegung eines rechtverbindlichen Standards für den Wesenstest,
- Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen (z.B. Anordnung eines generellen Hundehaltungsverbots), Einführung von Mitwirkungspflichten des Hundehalters (z.B. Vorführung des Hundes beim Amtstierarzt) sowie Anpassung des Ordnungswidrigkeitenkataloges,

- Regelungen von Ausnahmen für die Haltung von Dienst-, Rettungs-, Herdengebrauchs- und Jagdhunden sowie Blinden- und Behindertenführhunden,
- Einführung eines Zucht- und Verpaarungsverbot für Kategorie 1-Hunde sowie eines Verbotes von Aggressionszuchten und Aggressionserziehung,
- Aufnahme einer „Revisionsklausel“ für eine 3-jährige Berichtspflicht des Senats.

Weiterhin beantragt die Bürgerschaft, dass

- mit Züchtern und Händlern eine freiwillige Selbstverpflichtung vorbereitet wird,
- mit dem Gesetzentwurf eine Kostenfolgeabschätzung für Hamburg und die Hundehalter vorgelegt wird und über Möglichkeiten der sozialen Abfederung einzelner Maßnahmen in bestimmten Härtefällen berichtet wird,
- der Bürgerschaft nach Vorlage des Gesetzentwurfes über den Stand der Vorbereitungen für die auf Grund des Gesetzes zu erlassende Rechtsverordnung, für die Umsetzung und Kontrolle des Gesetzes sowie die Einbeziehung externer Beteiligter und Akteure berichtet wird,
- weitere Hundenausläufflächen eingerichtet werden und
- für alle Verwaltungsausgaben kostendeckende Gebühren erhoben werden.

## II.

### Lösung

#### 1. Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden

Es wird der Entwurf zu einem Hamburgischen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz – HundeG –) mit Begründung (siehe Anlagen 1 und 2) vorgelegt. Die folgenden Erläuterungen sind in der Reihenfolge des Antrages der Bürgerschaft dargestellt.

Einführung einer generellen Chippflicht für alle Hunde

Nach der Hundeverordnung mussten bisher nur gefährliche Hunde mit einem Mikrochip versehen werden. Nun wird eine Chippflicht für alle Hunde mit einer Übergangsfrist von einem Jahr eingeführt (§§ 6, 11, 15 und § 28 Absatz 5).

Der Mikrochip ist mit einer 15-stelligen Kennnummer versehen, die unveränderbar ist und mit einem Lesegerät (Scanner) abgelesen werden kann. Die Nummer wird weltweit nur einmal vergeben, sodass der Halter mit Namen und Anschrift sowie weiteren Daten unter dieser Nummer bei der zuständigen Behörde geführt werden kann.

Die Mikrochipkennzeichnung von Hunden ist aus mehreren Gründen sinnvoll und wünschenswert:

- Die EU-Verordnung Nummer 998/2003, die das Mitführen eines Heimtierpasses für Hunde im grenzüberschreitenden Verkehr vorsieht, schreibt eine eindeutige Kennzeichnung von Hunden vor. Diese Kennzeichnung muss mittels Mikrochip oder übergangsweise mittels deutlich erkennbarer Tätowierung erfolgen. Sie dient dem Nachweis der gültigen Tollwutimpfung, die im Heimtierpass dokumentiert werden muss.

- Anhand der Mikrochipkennzeichnung kann festgestellt werden, ob bereits Verstöße gegen das Hundegesetz vorliegen oder ob es sich um einen entlaufenen Hund handelt.
- Die Mikrochipkennzeichnung ermöglicht die lückenlose steuerliche Erfassung durch eindeutige Identifizierung des Hundes sowie der Halterin bzw. des Halters.

Der Mikrochip ist von einem Tierarzt zu implantieren. Er wird im linken Schulter-Hals-Bereich unter die Haut appliziert und verbleibt dort dauerhaft. Für Hundehalterinnen und -halter wird die Implantation eines Chips nach der Gebührenordnung für Tierärzte derzeit durchschnittlich 30,00 bis 45,00 Euro kosten.

Ermächtigung zur Einrichtung eines zentralen Hunderegisters, dessen Ausgestaltung in einer Rechtsverordnung geregelt werden soll

Die Ermächtigung zur Einrichtung eines zentralen Hunderegisters erfolgt in § 24. Die in dem zentralen Register zu erfassenden Daten sind in § 24 aufgeführt. Datenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt.

Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde übertragen.

Die Registrierungsstelle kann im Rahmen des hamburgischen E-Governments beispielsweise in Form einer für die Bezirke, Polizei und Städtischen Ordnungsdienst bzw. Bezirklichen Ordnungsdienst parallel zugänglichen Datenbank eingerichtet werden, die rund um die Uhr von jedem PC-Arbeitsplatz aus erreichbar ist. Dabei ist die Ersteingabe der Daten sowie die fortlaufende Pflege erforderlich. Änderungen der Daten sowie Neuanmeldungen und Abmeldungen von Hunden müssen kurzfristig erfasst werden können.

Die Anmeldung des Hundes bei der zuständigen Behörde soll die Anmeldung nach dem Hundesteuergesetz beinhalten, weil dadurch der Verwaltungsablauf rationalisiert und für den Bürger erleichtert wird.

Einführung einer Haftpflichtversicherung für alle Hundehalterinnen und Hundehalter

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind künftig verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Million Euro für Personen- und sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten (§§ 12 und 15). Der Zweck der Versicherung besteht darin, die zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Hundeanfällen finanziell abzusichern. Eine Haftpflichtversicherung kann sicherstellen, dass die durch Angriffe von Hunden geschädigten Personen die dadurch entstehenden Kosten, z. B. für die Heilbehandlung, auch tatsächlich erstattet bekommen. Sie kann darüber hinaus verhindern, dass die Solidargemeinschaft durch Inanspruchnahme von Kranken- und Rentenversicherung für Schäden durch Hunde, deren Halter nicht versichert sind, aufkommen muss. Durch die Haftpflichtversicherung wird die Schadensregulierung bei Bissvorfällen gewährleistet.

Neuordnung der „Kategorisierung“ von Hunden

Der Begriff „Kategorie“ wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Gesetzesentwurf nicht genannt. Der Sache nach werden jedoch, wie von der Bürgerschaft gefordert, vier „Kategorien“ von Hunden eingeführt:

Kategorie 1 umfasst die in § 2 Absatz 1 als unwiderleglich gefährlich aufgeführten vier Rassen und deren Kreuzungen, Kategorie 2 die in § 2 Absatz 2 definierten individuell gefährlichen Hunde und Kategorie 3 die in § 2 Absatz 3 aufgeführten 11 Rassen, die als widerleglich gefährlich gelten. Unter Kategorie 4 sind alle übrigen Hunde zu verstehen. Vorschriften für das Halten und Führen dieser Hunde finden sich in Teil II des Gesetzentwurfes.

„Kategorie 3-Hunde“ (widerleglich gefährliche Rassen, Kategorie 2 in der Hundeverordnung vom 18. Juli 2000) werden im Gegensatz zu dem Ersuchen der Bürgerschaft nicht in einer Rechtsverordnung, sondern gesetzlich geregelt.

Das Oberverwaltungsgericht Hamburg hat nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes zu Hundeverordnungen anderer Bundesländer aus dem Jahr 2002 in mehreren gerichtlichen Eilverfahren Zweifel daran geäußert, ob ein der Gefahrenvorsorge dienendes Landesgesetz die Festlegung einer konkreten Rasseliste dem Verordnungsgeber übertragen darf und ob bzw. welche abstrakten Vorgaben in der Verordnungsermächtigung erforderlich sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher durch dieses Gesetz abschließend festgelegt werden, welche Hunde zum Schutz der Bevölkerung und zum Schutz anderer Tiere als gefährlich angesehen werden müssen.

Eine Aufspaltung der Festlegung in Gesetz (für rasseunabhängig auf Grund ihres individuellen Verhaltens gefährliche Hunde und für Hunde, bei denen auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit die Gefährlichkeit unwiderleglich vermutet wird) und Rechtsverordnung (für Hunde, bei denen auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit die Gefährlichkeit nur widerleglich vermutet wird) ist auch nicht sinnvoll. Eine derartige Regelung schafft nicht nur Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Teiles der Rasseliste, der durch Rechtsverordnung festgelegt wird, sondern führt auch zu Unsicherheiten bei Hundehalterinnen und Hundehaltern, die nicht mehr aus einer einheitlichen Rechtsvorschrift erkennen können, welche Anforderungen sie für die Haltung ihrer Hunde erfüllen müssen. Sie ist auch nicht aus Gründen der Flexibilität notwendig: Nicht zuletzt durch die mit der „Revisionsklausel“ (§ 26) festgelegten Berichtspflichten ist der Gesetzgeber selbst in der Lage, auf neue wissenschaftliche und tatsächliche Erkenntnisse und sich hieraus eventuell ergebenden Veränderungsbedarf in angemessener Zeit zu reagieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. März 2004 zum Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz eine Anpassung der Rasselisten durch den Gesetzgeber für ausreichend und nicht für derartig eilbedürftig gehalten, dass eine Anpassung im normalen Gesetzgebungsverfahren nicht möglich wäre.

#### Einführung einer generellen Anleinpflcht für alle Hunde

Künftig gilt für alle Hunde eine generelle Anleinpflcht. Für gefährliche Hunde ergibt sich diese aus § 17 Absatz 2 Nummer 2, für alle anderen Hunde aus § 8 Absatz 1. Halterinnen und Halter von Hunden, die keine gefährlichen Hunde im Sinne des § 2 sind, können sich durch Ablegen einer Gehorsamsprüfung von der allgemeinen Anleinpflcht nach § 8 Absatz 1 befreien lassen (§§ 4 und 9). Dies gilt auch für Hunde der Kategorie 3, wenn sie gemäß § 18 von den für gefährliche Hunde geltenden Vorschriften freigestellt sind, da für diese Hunde nach der Freistellung nicht mehr die Vorschriften des Teil III für gefährliche Hunde, sondern die des Teil II für alle übrigen Hunde gelten.

#### Spezielle Anleinpflchten

Von der aus der Hundeverordnung übernommenen „speziellen“ Anleinpflcht nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes, der Anleinpflcht für gefährliche Hunde nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 sowie von Anleinpflchten nach anderen Rechtsvorschriften (§ 8 Absatz 5) können Hundehalterinnen und -halter nicht befreit werden. Für gefährliche Hunde ergibt sich dies bereits aus der Systematik des Gesetzentwurfes: § 9 Absatz 1 findet, wie alle Vorschriften des Teil II, auf gefährliche Hunde keine Anwendung.

#### Verweis auf Mitnahmeverbote aus anderen Rechtsvorschriften

Nach § 10 und § 17 Absatz 3 bleiben Mitnahmeverbote, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, von den Vorschriften des Hundegesetzes unberührt. Zur Klarstellung werden diese Rechtsvorschriften in § 10 ausdrücklich genannt.

#### Maulkorbpflicht

Die generelle Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde wurde aus der Hundeverordnung übernommen (§ 17 Absatz 1 Nummer 1). Wie bisher können gefährliche Hunde der Kategorie 3 durch Ablegen eines Wesenstestes von den Vorschriften für gefährliche Hunde und damit auch von der Maulkorbpflicht freigestellt werden (§ 18 Absatz 1).

#### Einführung einer Halsbandpflicht mit Halterangaben

Wie bisher auch müssen nach § 11 Absatz 2 sowie § 17 Absatz 2 Nummer 3 alle Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums ein Halsband tragen, auf dem der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters angebracht sind. Diese Regelung ist sinnvoll, um ohne Lesegerät (Scanner) für den Mikrochip eine Zuordnung des Hundes vornehmen zu können. Außerdem kann bei Beißattacken der Hund am Halsband ergriffen werden, um vom Opfer getrennt zu werden. Ohne Halsband können Versuche der Trennung durch den Menschen lebensgefährlich sein.

#### Einführung eines „Hundeführerscheins“

In §§ 4 und 9 wird – im Sinne des geforderten „Hundeführerscheins“ – eine Gehorsamsprüfung zum Zweck der Befreiung von der Anleinpflcht auf freiwilliger Basis eingeführt.

Die Gehorsamsprüfung wird im Regelfall bei von der zuständigen Behörde anerkannten sachverständigen Personen oder Einrichtungen abgelegt. Sie gilt nur jeweils für den Hund und die Person, die die Prüfung gemeinsam abgelegt haben. Daher wird die Befreiung von der Anleinpflcht ebenfalls nur für diesen Hund und diese Person von der zuständigen Behörde erteilt. Es kann somit erforderlich werden, dass mehrere Personen, die mit der Betreuung eines Hundes betraut sind, die Gehorsamsprüfung mit diesem Hund ablegen, wenn gewünscht wird, dass alle Betreuungspersonen von der allgemeinen Anleinpflcht befreit werden sollen.

Der Senat wird ermächtigt (§ 25 Absatz 1 Nummer 1), durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu dem Inhalt der Gehorsamsprüfung sowie das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der sachverständigen Personen oder Einrichtungen, den Inhalt und die Form der Bescheinigung über die Gehorsamsprüfung und die Anerkennung anderweitig erbrachter Nachweise über den Gehorsam

des Hundes zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

#### Festlegung eines rechtsverbindlichen Standards für den Wesenstest

Wesens- bzw. Verhaltenstests werden nach wissenschaftlichen Standards durchgeführt, die dem Wandel und Erkenntnisgewinn wissenschaftlicher Untersuchungen stets angepasst werden müssen. Die wissenschaftliche Bearbeitung der Inhalte von Wesenstests stellt sicher, dass diese neuesten Anforderungen an das Verhalten und die Belastungsprüfung von Hunden genügen. Die Ermächtigung des Senats (§ 25 Absatz 1 Nummer 2), in einer Rechtsverordnung Einzelheiten festzulegen, insbesondere über den Inhalt des Wesenstests sowie das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der sachverständigen Personen oder Stellen für die Durchführung von Wesenstests, sichert einen rechtsverbindlichen Standard.

#### Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen und Anordnungsbefugnisse

In § 23 des Gesetzes sind die Maßnahmen aufgeführt, die die zuständigen Behörden zum Zwecke des Vollzuges des Gesetzes treffen können. Die bestehenden Vorschriften aus der Hundeverordnung wurden übernommen und um einige Maßnahmen ergänzt.

Die Haltung eines gefährlichen Hundes muss auch künftig untersagt werden, wenn die erforderliche Erlaubnis hierfür nicht vorliegt oder die Halterin oder der Halter gegen die Vorschriften über das Führen und Halten eines gefährlichen Hundes verstößt. Für Hunde, die nicht gefährliche Hunde sind, kann die zuständige Behörde nach Ermessen die Haltung untersagen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter gegen die Ge- und Verbote bezüglich des Haltens und Führens ihres bzw. seines Hundes verstößt. Darüber hinaus kann auch das Führen eines Hundes oder von Hunden generell untersagt werden, wenn gegen die Vorschriften über das Führen von Hunden verstoßen wird. Eine generelle Untersagung der Hundehaltung im Allgemeinen ist ebenfalls möglich.

Des Weiteren können die zuständigen Behörden die Haltung oder das Führen eines Hundes durch geeignete Maßnahmen einschränken, wenn diese im Einzelfall erforderlich ist, beispielsweise einen Leinen- oder Maulkorbzwang, die ausbruchssichere Haltung des Hundes oder den Besuch einer Hundeschule anordnen. Im Vergleich zur Hundeverordnung ist die Anordnungsbefugnis auch auf die erhebliche Belästigung durch einen Hund erweitert worden, weil diese Fälle „Vorstufen“ von Bissvorfällen sein können und eine frühestmögliche Gefahrenvorsorge sichergestellt sein muss.

Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben nach § 23 Absatz 7 eine Vorführpflicht des Hundes, insbesondere zur Rassebestimmung, beim Amtstierarzt. Auf Verlangen ist auf Kosten der Halterin bzw. des Halters ein Wesenstest durchzuführen.

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog (§ 27) wurde den Neuregelungen angepasst. Alle Verstöße gegen Ge- und Verbote des Hundegesetzes sind bußgeldbewehrt. Auch die in den Gesetzentwurf aufgenommene Verpflichtung der Hundehalterinnen und Hundehalter, Hundekot zu beseitigen, wurde aufgenommen und bußgeldbewehrt.

#### Regelungen von Ausnahmen für die Hundehaltung

In § 22 Absatz 1 des Gesetzes ist – über die Regelungen der Hundeverordnung hinausgehend – unter Nummer 3 eine Ausnahme von den Vorschriften des Gesetzes für Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Einsatz vorgesehen, weil diese Hunde von der Ausbildung und Erziehung her besonders im Umgang mit Menschen, Tieren und Sachen geschult sind, sodass von ihnen aller Voraussicht nach keine Gefahr ausgeht. Weiterhin ist die Haltung von Hunden, die nicht länger als zwei Monate in Hamburg gehalten werden, weniger reglementiert. Sie unterliegen weder der Kennzeichnungs- und Haftpflichtversicherungspflicht (§§ 11 und 12) noch der Anzeige- und der Erlaubnispflicht (§§ 13 und 14).

#### Einführung eines Zucht- und Verpaarungsverbot für gefährliche Hunde nach § 2

Über das bestehende Zucht- und Ausbildungsverbot mit bzw. zu gefährlichen Hunden hinaus wird ein Verbot der Verpaarung solcher Hunde mit anderen Hunden ausgesprochen (§ 21 Absatz 2). Somit wird jegliche Kreuzung solcher Hunde, auch das nicht zielgerichtete Decken, das öfter fahrlässig oder gezielt zugelassen wird, aber nicht als Zucht bezeichnet werden kann, unterbunden.

In § 26 ist die geforderte „Revisionsklausel“ aufgenommen worden.

## 2. Berücksichtigung sozialer Belange

Die durch das Hundegesetz für die einzelne Hundehalterin bzw. den einzelnen Hundehalter entstehenden Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Recht sind sozial verträglich, zumal für die Einführung aller mit Kosten verbundenen Regelungen (Haftpflichtversicherungspflicht, allgemeine Anleinplicht, Freistellung für Hunde der neu in die Kategorie 3 aufgenommenen Rasse Rottweiler) ausreichende Übergangsfristen vorgesehen sind. Insbesondere die einmaligen Kosten für die Gehorsamsprüfung zur Befreiung von der allgemeinen Anleinplicht und für den Wesenstest zur Freistellung eines Rottweilers von den besonderen Vorschriften für gefährliche Hunde fallen daher nicht unmittelbar mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes, sondern erst innerhalb eines längeren Zeitraumes an.

Darüber hinaus ist auch nicht zu befürchten, dass sich Hundehalterinnen und Hundehalter wegen der laufend zu bezahlenden Haftpflichtversicherung von ihrem Hund trennen müssen. Die Kosten hierfür belaufen sich – je nach Haftpflichtversicherer – ab 50,00 Euro pro Jahr, mithin ab 4,20 pro Monat.

Bestehende soziale Regelungen werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

## 3. Freiwillige Selbstverpflichtung

Die Vorbereitungen zur Vereinbarung einer freiwilligen Selbstverpflichtung mit Züchtern und Händlern laufen an. Es ist geplant, die Betroffenen im Herbst 2005 zu einer ersten Besprechung einzuladen.

## 4. Stand der weiteren Vorbereitungen

Der Senat wird der Bürgerschaft parallel mit der Vorlage des Gesetzentwurfes über den Stand der Vorbereitungen für die auf Grund des Hundegesetzes zu erlassende Rechtsverordnung, für die Umsetzung und Kontrolle des Gesetzes sowie die Einbeziehung externer Beteiligter und Akteure berichten.

## 5. Hunderauslaufflächen

Auf Hunderauslaufflächen dürfen alle Hunde, die keine gefährlichen Hunde im Sinne des § 2 sind, unangeleint geführt werden – unabhängig davon, ob sie einer Gehorsamsprüfung im Sinne des § 4 unterzogen worden sind oder nicht. Sie sollen für alle Hundehalterinnen und Hundehalter möglichst wohnortnah erreichbar sein.

Gegenwärtig gibt es, verteilt auf das gesamte Hamburger Stadtgebiet, 75 Hunderauslaufflächen in Grün- und Erholungsanlagen und vier weitere auf von den Revierförstereien bewirtschafteten Waldflächen. Die bereits jetzt durch die Grün- und Erholungsanlagenverordnung bzw. das Landeswaldgesetz vorgeschriebene Anleinplicht gilt dort nicht. Die Flächen werden von den für die Grün- und Erholungsanlagen bzw. die Waldflächen zuständigen Stellen unter Berücksichtigung fachspezifischer Erwägungen ausgewählt. Gefahrenabwehr und -vorsorge sind dabei nicht die einzigen Kriterien.

Außerhalb öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen und außerhalb des Waldes gibt es gegenwärtig keine Hunderauslaufflächen, da dort bislang keine Anleinplicht gilt. Wenn künftig über den Bestand hinaus weitere Flächen zur Verfügung gestellt werden sollen, können auch dort Hunderauslaufzonen ausgewiesen werden. Welche Flächen von den zuständigen Behörden ausgewählt werden, ob und ggf. wie sie herzurichten und/oder auszustatten sind, hängt dabei von den konkreten örtlichen Gegebenheiten ab.

Um reale Anreize für Hundehalterinnen und Hundehalter zu schaffen, mit ihrem Hund die Gehorsamsprüfung abzulegen, soll über die ausgewiesenen Hunderauslaufflächen hinaus die Befreiung von der Anleinplicht auch für die Wege in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gelten. Die Befreiung soll jedoch auf ein Jahr befristet werden, damit Erfahrungen gesammelt und die Vorschriften ggf. angepasst werden können.

## 6. Vorschriften des Gesetzes, die nicht von der Bürgerschaft beantragt wurden

In § 19 wurden besondere Vorschriften für Welpen und Junghunde aufgenommen, weil der Vollzug gezeigt hat, dass dies erforderlich ist. Eine Maulkorbpflicht für Welpen und Junghunde, die nachweislich den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet haben, wird nicht vorgeschrieben, weil Welpen aus anatomischen Gründen keinen Maulkorb tragen können und ein adäquates Maulkorbtraining ermöglicht werden muss. Bis zur Vollendung des 9. Lebensmonats unterliegen Halterinnen und Halter von gefährlichen Hunden im Sinne des § 2 Absatz 3 nicht der Erlaubnispflicht nach § 14. Die Haltung eines Welpen oder Junghundes ist der zuständigen Behörde anzuzeigen und innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist das Bestehen der Haftpflichtversicherung sowie die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nachzuweisen. Diese Regelung ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden auf der einen Seite frühzeitig über die Haltung von gefährlichen Hunden in Hamburg informiert werden und ggf. informieren können, auf der anderen Seite aber bei Hunden, deren Gefährlichkeit nur widerleglich vermutet wird, unnötiger Verwaltungs- und Kostenaufwand vermieden wird.

Zudem wurde die Kotbeseitigungspflicht in § 20 geregelt.

## 7. Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Mit In-Kraft-Treten des Hundegesetzes sind § 1 a des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) und die Hundeverordnung vom 18. Juli 2000 aufzuheben. Eine entsprechende Regelung befindet sich in § 29 Absatz 2.

Des Weiteren ist gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Hundegesetzes das Hundesteuergesetz anzupassen. § 6 Absatz 2 des Hundesteuergesetzes verweist auf § 1 a SOG und die Hundeverordnung vom 18. Juli 2000. Dieser Verweis muss durch einen Verweis auf das Hundegesetz ersetzt werden.

### III. Kosten

#### 1. Vollzugsaufwand

Durch die Neuregelungen werden Mehrkosten entstehen. Sie können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur grob geschätzt werden.

Die Sachkosten für die Einrichtung eines zentralen Registers werden auf einmalig rund 100.000 Euro (Herstellung) und jährlich rund 50.000 Euro (Servermiete und IuK-Support) geschätzt. Gegenwärtig noch nicht bezifferbar sind die zu erwartenden Sachkosten für die Beschaffung weiterer Chiplesegeräte (rund 400 Euro pro Stück) für Polizei und Bezirklichen Ordnungsdienst sowie die Ausweisung und den Unterhalt neuer Hunderauslaufflächen.

Für die ersten ein bis zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des Hundegesetzes ist mit einem Personalmehraufwand in einer Größenordnung von 1 bis 2 Mio. Euro, in den Folgejahren von 200.000 bis 500.000 Euro pro Jahr für die Durchführung der regelhaft anfallenden behördlichen Tätigkeiten zu rechnen. Zu diesen zählen beispielsweise die behördliche Registrierung aller Hunde und die Befreiung von der Anleinplicht, jeweils einschließlich der Datenerfassung und -pflege im zentralen Register. Darüber hinaus ist von einem weiteren laufenden Personalmehraufwand für die vermehrte Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie weitere Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften des Hundegesetzes auszugehen, der gegenwärtig noch nicht beziffert werden kann.

#### 2. Kostendeckung

Für Amtshandlungen nach dem Hundegesetz werden, soweit dies rechtlich möglich ist, Gebühren erhoben, die kostendeckend bemessen sind. Der Verwaltungsaufwand, der nicht durch Gebührenerhebungen gedeckt werden kann, soll aus erhöhten Hundesteuereinnahmen (Reduzierung der Dunkelziffer) bzw. aus dem Bestand der beteiligten Behörden finanziert werden. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen werden in einer generellen Drucksache zur Fortschreibung des Haushaltplans 2005/2006 im Einzelnen darzustellen und zu berücksichtigen sein.

#### 3. Kosten für Hundehalterinnen und Hundehalter

Allen Hundehalterinnen und -haltern entstehen nach gegenwärtiger Schätzung durch die allgemeine Chippflicht einmalige Kosten von rund 30,00 bis 45,00 Euro und durch die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung laufende Kosten ab 50,00 Euro pro Jahr. Der Aufwand für die freiwillige Gehorsamsprüfung kann noch nicht beziffert werden, weil er von der Ausgestaltung der

Prüfung abhängig ist. Wenn sich die Hundehalterin bzw. der Hundehalter durch den Besuch einer Hundeschule oder eines ähnlichen Kurses auf die Gehorsamsprüfung vorbereitet, werden entsprechende Kosten hinzukommen.

Gebühren:

Für die Registrierung des Hundes in dem zentralen Register werden nach gegenwärtiger Schätzung rund 13 Euro und für Änderungsmeldungen (z. B. bei Umzug der Hundehalterin bzw. des Hundehalters oder bei einem Wechsel der Haftpflichtversicherung) rund 10 Euro sowie für die (freiwillige) Befreiung von der Anleinpflcht 19,00 Euro berechnet.

Für Halterinnen und Halter von Hunden der Kategorie 3 werden – wie auch nach der bereits jetzt geltenden Rechtslage – einmalige Kosten (Gebühren 109,00 Euro, Wesenstest ab 100,00 Euro) fällig, wenn sie ihren Hund von den Vorschriften für gefährliche Hunde freistellen lassen wollen. Die Höhe der Kosten ist vom Alter des Hundes abhängig, da junge Hunde zunächst nur befristet freigestellt werden können. Dafür ermäßigt sich die zu entrichtende Steuer ab Freistellung von 600,00 Euro (Steuersatz für gefährliche Hunde) auf 90,00 Euro pro Jahr (normaler Steuersatz für einen Hund).

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes werden – wie bisher – Gebühren in Höhe von rund 220,00 Euro erhoben.

#### 4. Hundesteuer

Des Weiteren ist es möglich, dass durch einen konsequenten Vollzug des Hundegesetzes die Anzahl der nicht steuerlich gemeldeten Hunde sinken und daher die Hundesteuereinnahmen steigen werden. Die Höhe eventueller Steuermehreinnahmen ist jedoch nicht quantifizierbar, da es zur Anzahl der steuerlich nicht gemeldeten Hunde keine validen Schätzungen gibt und die Anzahl der in Hamburg gehaltenen Hunde im Zusammenhang mit der Neuregelung nicht prognostizierbar ist.

#### IV.

##### Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Mitteilung Kenntnis nehmen und
2. das anliegende Gesetz beschließen.

**Hamburgisches Gesetz  
über das Halten und Führen von Hunden  
(Hundegesetz – HundeG)  
Vom .....**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;"><b>Teil I</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeines, Begriffsbestimmungen</b></p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>§ 2 Gefährliche Hunde</p> <p>§ 3 Halterin oder Halter</p> <p>§ 4 Gehorsamsprüfung</p> <p>§ 5 Wesenstest</p> <p>§ 6 Fälschungssichere Kennzeichnung</p> <p style="text-align: center;"><b>Teil II</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorschriften für das Halten und Führen von Hunden, die nicht gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind</b></p> <p>§ 7 Aufsichtspflichten</p> <p>§ 8 Anleinplichten</p> <p>§ 9 Befreiung von der Anleinplicht</p> <p>§ 10 Mitnahmeverbote</p> <p>§ 11 Kennzeichnungspflichten</p> <p>§ 12 Haftpflichtversicherung</p> <p>§ 13 Anzeige- und Mitteilungspflichten</p> <p style="text-align: center;"><b>Teil III</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorschriften für das Halten und Führen von gefährlichen Hunden</b></p> <p>§ 14 Haltungsverbot, Erlaubnispflicht</p> <p style="text-align: center;"><b>Teil I</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeines, Begriffsbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck des Gesetzes ist es, das Halten und Führen von Hunden in der Freien und Hansestadt Hamburg zu regeln, insbesondere, Gefahren vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gefährliche Hunde</p> <p>(1) Bei den folgenden Gruppen und Rassen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als gefährliche Hunde stets vermutet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pitbull Terrier,</li> <li>2. American Staffordshire Terrier,</li> </ol>	<p>§ 15 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis</p> <p>§ 16 Zuverlässigkeit</p> <p>§ 17 Halten und Führen gefährlicher Hunde</p> <p>§ 18 Widerlegung der Gefährlichkeitsvermutung</p> <p>§ 19 Besondere Vorschriften für Welpen und Junghunde</p> <p style="text-align: center;"><b>Teil IV</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weitere Vorschriften</b></p> <p>§ 20 Kotbeseitigungspflicht</p> <p>§ 21 Verbot der Zucht, der Ausbildung und des Handels</p> <p>§ 22 Ausnahmen</p> <p>§ 23 Anordnungsbefugnisse</p> <p>§ 24 Zentrales Register</p> <p>§ 25 Weitere Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 26 Berichterstattung des Senats</p> <p>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;"><b>Teil V</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 28 Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Staffordshire Bullterrier,</li> <li>4. Bullterrier.</li> </ol> <p>(2) Gefährliche Hunde sind darüber hinaus Hunde, die ein der Situation nicht angemessenes oder ausgeprägtes Aggressionsverhalten gegen Menschen oder Tiere zeigen, insbesondere Hunde,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen oder Tiere gefährden,</li> <li>2. die sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erweisen,</li> <li>3. die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder</li> <li>4. die in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen.</li> </ol> <p>(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Gefährlichkeit vermutet, solange der zuständigen Behörde nicht für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser</p>
--	---

keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

1. Bullmastiff,
2. Dogo Argentino,
3. Dogue de Bordeaux,
4. Fila Brasileiro,
5. Kangal,
6. Kaukasischer Owtscharka,
7. Mastiff,
8. Mastin Español,
9. Mastino Napoletano,
10. Rottweiler,
11. Tosa Inu.

(4) In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in den Absätzen 1 und 3 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung im Sinne der Absätze 1 und 3 vorliegt.

### § 3

#### Halterin oder Halter

(1) Halterin oder Halter ist unbeschadet des Absatzes 2, wer einen Hund dauerhaft oder vorübergehend in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(2) Als Halterin oder Halter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate für eine andere Person in Pflege oder Verwahrung genommen hat, wenn die andere Person den Hund im Einklang mit den für ihren Wohnsitz geltenden Rechtsvorschriften hält, insbesondere über die gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Erlaubnisse verfügt. Dies ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

### § 4

#### Gehorsamsprüfung

(1) Gehorsamsprüfung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Prüfung, die nach festgelegten Prüfungsstandards von einer bestimmten Person mit einem bestimmten Hund bei von der zuständigen Behörde anerkannten sachverständigen Personen oder Einrichtungen abgelegt wird. In der Prüfung hat die Person nachzuweisen, dass sie den Hund im Alltag unter Kontrolle hat und so halten und führen kann, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen.

(2) Bescheinigung über die Gehorsamsprüfung im Sinne dieses Gesetzes ist die Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die erfolgreich abgelegte Gehorsamsprüfung. Sie gilt nur jeweils für einen bestimmten Hund und die Person, die mit diesem Hund die Gehorsamsprüfung abgelegt hat.

### § 5

#### Wesenstest

Durch den Wesenstest wird überprüft, ob ein Hund eine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Er wird nach festgelegten Standards von einer von der zuständigen Behörde anerkannten sachverständigen Person oder Einrichtung durchgeführt. Von anderen sachverständigen Personen oder Einrichtungen durchgeführte Wesenstests können anerkannt werden.

### § 6

#### Fälschungssichere Kennzeichnung

(1) Fälschungssichere Kennzeichnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Kennzeichnung eines Hundes mit einem elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) gemäß ISO-Norm. Der Transponder darf neben einer einmalig vergebenen, unveränderlichen Kennnummer keine weiteren Angaben enthalten. Die Kennnummer darf weder Daten über die Person der Hundehalterin oder des Hundehalters noch Hinweise auf solche Daten enthalten. Der Transponder darf nur verwendet werden, soweit dies durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zur Überwachung des Umgangs mit Hunden oder für den Reiseverkehr mit Hunden ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Ist eine Kennzeichnung nach Absatz 1 aus zwingenden medizinischen Gründen nicht möglich, kann die zuständige Behörde auf Antrag im Einzelfall eine anderweitige fälschungssichere Kennzeichnung gestatten.

## Teil II

### Vorschriften für das Halten und Führen von Hunden, die nicht gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind

### § 7

#### Aufsichtspflichten

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie als Aufsichtspersonen geeignet sind.

### § 8

#### Anleinplichten

(1) Hunde sind außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung, an einer geeigneten, insbesondere reißfesten Leine zu führen. Im eingefriedeten Besitztum Dritter dürfen Hunde nur mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Hausrechts ohne Leine geführt werden. Die Aufsichtsperson muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten.

(2) An einer höchstens 2 m langen geeigneten, insbesondere reißfesten Leine zu führen sind

1. Hunde, die bereits mehrfach Menschen oder Tiere verfolgt, anhaltend angebellt oder sie sonst erheblich belästigt haben,
2. läufige Hündinnen,
3. Hunde, die in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen oder anderen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr oder bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen und Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen mitgeführt werden.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anleinplicht nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht auf den von der zuständigen Behörde als Hundeauslaufzonen besonders gekennzeichneten Flächen.

(4) Die Anleinplicht nach Absatz 1 gilt nicht während der Durchführung der Gehorsamsprüfung nach § 4 Absatz 1.

(5) Weitergehende Regelungen über Anleinplichten, die sich aus diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften



ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Anleinpfllichten nach

1. der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154), zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 279),
2. dem Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353),
3. den auf Grund von §§ 15 bis 20 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), erlassenen Rechtsverordnungen und
4. dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), geändert am 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 52),

in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 9

##### Befreiung von der Anleinpflcht

(1) Wer durch Vorlage einer Bescheinigung über die Gehorsamsprüfung (§ 4 Absatz 2) nachweist, dass er einen bestimmten Hund im Alltag unter Kontrolle hat und so halten und führen kann, dass von diesem voraussichtlich keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen, wird auf Antrag von der zuständigen Behörde für diesen Hund von der Anleinpflcht nach § 8 Absatz 1 befreit. Diese Befreiung gilt auch auf den Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall gleichwertige Bescheinigungen der zuständigen Stellen anderer Länder oder anderer sachverständiger Personen oder Einrichtungen als Bescheinigung über die Gehorsamsprüfung anerkennen. Darüber hinaus kann im Einzelfall die Befreiung von der Anleinpflcht erfolgen, wenn die Ablegung der Gehorsamsprüfung auf Grund des Alters beziehungsweise der Gesundheit des Hundes eine unzumutbare Härte darstellen würde, der Hund offensichtlich ungefährlich ist und die Hundehalterin oder der Hundehalter bislang nicht gegen die für das Führen oder die Haltung des Hundes geltenden Rechtsvorschriften verstoßen hat. Die Befreiung gilt nur jeweils für einen bestimmten Hund und die Person, die für diesen Hund den Nachweis nach Satz 1 geführt hat.

(2) Die Befreiung von der Anleinpflcht darf nur erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter des Hundes ihren bzw. seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 13 Absatz 1 nachgekommen ist.

(3) Die Befreiung von der Anleinpflcht erlischt mit der Anordnung eines Leinenzwanges nach § 23 Absatz 6. Die Bescheinigung über die Befreiung von der Anleinpflcht ist der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben.

(4) Die Bescheinigung über die Befreiung von der Anleinpflcht und ein Personen-Identitätsnachweis sind beim Ausführen des Hundes stets im Original mitzuführen und den Bediensteten der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

#### § 10

##### Mitnahmeverbote

Regelungen über das Verbot der Mitnahme von Hunden, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben

unberührt. Dies gilt insbesondere für die Mitnahmeverbote nach

1. der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
2. dem Landeswaldgesetz,
3. den auf Grund von §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie Mitnahmeverbote enthalten,
4. der Bestattungsverordnung vom 20. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 303), zuletzt geändert am 12. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 379), und
5. dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (HmbGVBl. S. 85)

in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 11

##### Kennzeichnungspflichten

(1) Jede Halterin und jeder Halter eines Hundes ist verpflichtet, ihren oder seinen Hund fälschungssicher kennzeichnen zu lassen (§ 6).

(2) Außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung, müssen alle Hunde ein Halsband tragen, auf dem gut lesbar der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters angebracht sind.

#### § 12

##### Haftpflichtversicherung

(1) Die Halterin oder der Halter eines Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Million Euro für Personen- und sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Haftpflichtversicherung muss mindestens die Haftung des Tierhalters nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches umfassen.

(2) Zuständige Stelle nach § 158c Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102, 3106), in der jeweils geltenden Fassung ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde.

#### § 13

##### Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich nach Aufnahme der Hundehaltung folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters,
2. Nummer des Transponders des Hundes (§ 11 Absatz 1, § 6 Absatz 1) oder gegebenenfalls Angaben zur anderweitigen fälschungssicheren Kennzeichnung (§ 11 Absatz 1, § 6 Absatz 2),
3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung,
4. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen der Haftpflichtversicherung (§ 12 Absatz 1) nach § 158b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Diese Anmeldung beinhaltet die Anmeldung nach dem Hundesteuergesetz.

(2) Des Weiteren ist die zuständige Behörde über den Tod oder die Abgabe des Hundes unter Angabe des Todes- oder Abgabetales, über eine Änderung der Anschrift der Halterin oder des Halters sowie über einen Wechsel des Haftpflichtversicherers zu unterrichten. Bei der Abgabe eines Hundes nach § 2 Absatz 3, der nach § 18 von den besonderen Vorschriften für gefährliche Hunde freigestellt ist, sind darüber hinaus der zuständigen Behörde Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

### Teil III

#### Vorschriften für das Halten und Führen von gefährlichen Hunden

##### § 14

##### Haltungsverbot, Erlaubnispflicht

(1) Das Halten gefährlicher Hunde ist grundsätzlich verboten. Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Haltung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Halterin oder der Halter hat dabei das berechtigte Interesse an der Haltung des gefährlichen Hundes (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) sowie seine Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden (§ 15 Absatz 1 Nummer 2) nachzuweisen. Die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind nach Beginn der Haltung innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist nachzuweisen. Während dieser Frist gilt die Haltung des gefährlichen Hundes als vorläufig erlaubt.

(3) Ist es aus objektiven, von der Halterin oder dem Halter nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, die Erlaubnis vor Beginn der Haltung eines gefährlichen Hundes zu beantragen oder die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder des § 15 Absatz 1 Nummer 2 nachzuweisen, ist die Erlaubnis unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist nachzuweisen. Während dieser Frist gilt die Haltung des gefährlichen Hundes als vorläufig erlaubt.

(4) Die Bescheinigung über die Antragstellung beziehungsweise die Erlaubnis sind beim Ausführen des Hundes stets im Original mitzuführen und den Bediensteten der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

##### § 15

##### Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf auf Antrag nur erteilt werden, wenn

1. keine Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter entgegenstehen,
2. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters (§ 16) bestehen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass
  - a) ein berechtigtes Interesse an der Haltung des gefährlichen Hundes besteht,

b) der Hund sterilisiert oder kastriert ist,

c) eine Haftpflichtversicherung gemäß § 12 besteht,

d) der Hund fälschungssicher gekennzeichnet ist (§ 6) und

e) sie bzw. er mit dem Hund eine geeignete und von der zuständigen Behörde anerkannte Hundeschule besucht hat. Geeignet ist eine Hundeschule, der Einrichtungen und ausgebildetes Personal für die Vermittlung der für die Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Sachkunde sowie für die Erziehung des Hundes zur Verfügung stehen.

(2) Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, die zuständige Behörde schriftlich oder zur Niederschrift über den Tod oder die Abgabe des Hundes (Todes- oder Abgabetag, Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters), einen Wechsel des Haftpflichtversicherers sowie über eine Änderung der Anschrift der Halterin oder des Halters zu unterrichten und die Haftpflichtversicherung während der gesamten Zeit der Haltung aufrechtzuerhalten.

(3) Die Erlaubnis kann befristet werden.

##### § 16

##### Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Menschenhandels, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
4. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes, sonstige Rechtsvorschriften über das Halten, Führen, Züchten und Ausbilden von Hunden oder die Vorschriften eines der in Nummer 3 genannten Gesetze verstoßen haben,
5. minderjährig sind oder
6. an einer schweren psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung leiden oder alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind.

In die Frist nach Satz 1 wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Personen auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden sind.

(2) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626, 1641), zu beantragen. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 begründen, so kann die zuständige Behörde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

(3) Des Weiteren kann die zuständige Behörde zur Überprüfung der Zuverlässigkeit

1. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Anfragen an das zuständige Landeskriminalamt über Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und sonstige Erkenntnisse, die geeignet sind, Bedenken gegen die Zuverlässigkeit zu begründen, stellen und
3. Auskünfte bei den für die Haltung von Hunden zuständigen Ordnungsbehörden der Wohnsitze der Antragstellerin oder des Antragstellers, beschränkt auf die letzten fünf Jahre, einholen.

(4) Die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur

1. für die mit der Zuverlässigkeitsprüfung verfolgten Zwecke,
2. zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden, erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
3. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung genutzt und übermittelt werden. Das Hamburgische Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung findet auf die Unterlagen der Zuverlässigkeitsprüfung keine Anwendung.

#### § 17

##### Halten und Führen gefährlicher Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere ausbruchssicher unterzubringen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen gefährlichen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie als Aufsichtsperson geeignet, insbesondere zuverlässig im Sinne des § 16 Absatz 1 sind.

(2) Gefährliche Hunde müssen außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung

1. einen Maulkorb tragen, der ein Beißen verhindert,
2. an einer geeigneten, insbesondere reißfesten Leine geführt werden, die in den in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Fällen nicht länger als 2 m sein darf und
3. ein Halsband tragen, auf dem gut lesbar der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters angebracht sind.

Im eingefriedeten Besitztum Dritter dürfen Hunde nur mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Hausrechts ohne Maulkorb und Leine geführt werden. Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig in der Lage sind, den Hund sicher an der Leine zu halten. Mehrere gefährliche Hunde dürfen nicht von einer Person gleichzeitig geführt werden.

(3) Regelungen über das Verbot der Mitnahme von Hunden in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Mitnahmeverbote nach

1. der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
2. dem Landeswaldgesetz,

3. den auf Grund von §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie Mitnahmeverbote enthalten,

4. der Bestattungsverordnung und

5. dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten

in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein geeignetes Warnschild deutlich kenntlich zu machen, das eindeutig auf die Haltung eines gefährlichen Hundes hinweist.

#### § 18

##### Widerlegung der Gefährlichkeitsvermutung

(1) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 2 Absatz 3 wird auf Antrag von den besonderen Vorschriften für gefährliche Hunde (§§ 14 bis 17) freigestellt, wenn der zuständige Behörde für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Der Nachweis wird durch Vorlage eines Gutachtens über einen erfolgreich durchgeführten Wesenstest (§ 5) erbracht.

(2) Hat der Hund bei Durchführung des Wesenstests den 15. Lebensmonat noch nicht vollendet, wird die Freistellung nur befristet erteilt. Sie wird auf Antrag unbefristet verlängert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens nachweist, dass der Wesenstest nach Vollendung des 15. Lebensmonates erneut erfolgreich durchgeführt worden ist. Die befristete Freistellung bis zur Vollendung des 15. Lebensmonates kann auch erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an einer Junghundausbildung nachweist.

(3) Die Freistellung ist auf die jeweilige Halterin oder den jeweiligen Halter beschränkt.

(4) Während des laufenden Freistellungsverfahrens gilt die Haltung des gefährlichen Hundes als vorläufig erlaubt.

(5) Die Bescheinigung über die Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Freistellung von den besonderen Vorschriften für gefährliche Hunde sind beim Ausführen des Hundes stets im Original mitzuführen und den Bediensteten der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

#### § 19

##### Besondere Vorschriften für Welpen und Junghunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1, die nachweislich den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet haben, unterliegen nicht der Maulkorbpflicht nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3, die nachweislich den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet haben, unterliegen nicht der Erlaubnispflicht nach § 14 Absatz 1 und der Maulkorbpflicht nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des Satzes 1 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen und innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 12 Absatz 1 und die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (§ 6) nachzuweisen. Hierzu ist der zuständigen

Behörde die Bescheinigung des Versicherers über den Abschluss der Haftpflichtversicherung nach § 158 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vorzulegen.

#### Teil IV

#### Weitere Vorschriften

##### § 20

#### Kotbeseitigungspflicht

Wer einen Hund außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung, führt, ist verpflichtet, den Kot des Hundes aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit dies im Einzelfall möglich und angemessen ist.

##### § 21

#### Verbot der Zucht, der Ausbildung und des Handels

(1) Hunde dürfen nicht mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren gezüchtet oder ausgebildet werden.

(2) Mit gefährlichen Hunden (§ 2) darf nicht gezüchtet werden. Sie dürfen nicht mit dem Ziel einer weiteren Steigerung ihrer Aggressivität und Gefährlichkeit ausgebildet werden. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt.

(3) Der gewerbsmäßige Handel mit gefährlichen Hunden ist verboten.

##### § 22

#### Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Diensthunde der Bundes- und Landesbehörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden,
2. Jagdhunde im Rahmen waidgerechter Jagdausübung,
3. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Einsatz.

(2) Darüber hinaus gelten § 8 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht, wenn Diensthunde der Bundes- oder Landesbehörden von der zuständigen Diensthundeführerin oder dem zuständigen Diensthundeführer zum Zwecke der Gehorsamsausbildung oder Gehorsamsschulung geführt werden.

(3) Für die Haltung von Hunden, die nicht länger als zwei Monate in der Freien und Hansestadt Hamburg gehalten werden, gelten § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 1 nicht. Die Halterin oder der Halter hat der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen, dass die Haltung nicht länger als zwei Monate andauert oder andauern wird.

##### § 23

#### Anordnungsbefugnisse

(1) Die zuständigen Behörden sind befugt, zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über das Halten und Führen von Hunden die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (§ 6) zu überprüfen und dabei insbesondere den Transponder mittels eines Lesegerätes abzulesen. Die anwesende

Aufsichtsperson ist verpflichtet, bei der Überprüfung der fälschungssicheren Kennzeichnung, insbesondere beim Ablesen des Transponders, mitzuwirken.

(2) Die zuständige Behörde untersagt das Halten eines gefährlichen Hundes unbeschadet des Satzes 2, wenn die nach § 14 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt oder die Halterin oder der Halter gegen § 17 verstößt. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Behörde bei einmaligen und geringfügigen Verstößen gegen § 17 von der Untersagung der Haltung absehen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Halten eines Hundes untersagen, wenn gegen § 7, § 8 Absätze 1 und 2, § 11, § 12 Absatz 1 oder § 13 oder gegen eine vollziehbare Anordnung nach Absatz 6 verstoßen wird. Des Weiteren kann die zuständige Behörde das Halten eines Hundes untersagen, wenn gegen Anleinplichten oder Mitnahmeverbote, die sich insbesondere aus den in § 8 Absatz 5 und § 10 genannten Rechtsvorschriften ergeben, verstoßen wird.

(4) Die zuständige Behörde kann das Führen eines Hundes untersagen, wenn gegen § 7, § 8 Absätze 1 und 2, § 11 Absatz 2 oder § 17 Absätze 1 und 2 verstoßen wird. Des Weiteren kann die zuständige Behörde das Führen eines Hundes untersagen, wenn gegen Anleinplichten oder Mitnahmeverbote, die sich insbesondere aus den in § 8 Absatz 5, § 10 und § 17 Absatz 3 genannten Rechtsvorschriften ergeben, verstoßen wird.

(5) Die zuständige Behörde kann Personen bei wiederholten oder gröblichen Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes generell die Haltung oder das Führen von Hunden untersagen. Das Gleiche gilt bei wiederholten oder gröblichen Verstößen gegen Anleinplichten oder Mitnahmeverbote, die sich insbesondere aus den in § 8 Absatz 5, § 10 und § 17 Absatz 3 genannten Rechtsvorschriften ergeben.

(6) Die zuständige Behörde kann das Halten eines Hundes insbesondere durch Anordnung eines Leinen- oder Maulkorbzwangs, einer ausbruchssicheren Haltung oder des Besuchs einer Hundeschule beschränken, wenn der Hund ein Verhalten aufweist, durch das Menschen oder Tiere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

(7) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter den Hund bei einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Stelle zur Rassebestimmung oder zur Prüfung der Gefährlichkeit (§ 2 Absatz 2) vorzuführen oder auf eigene Kosten einen Wesentest (§ 5) durchführen zu lassen hat.

(8) Die zuständige Behörde kann einen Hund sicherstellen, wenn die nach diesem Gesetz bestehenden Verbote oder Gebote nicht eingehalten werden oder den Anordnungen oder Auflagen der zuständigen Behörde nicht nachgekommen wird. § 14 Absätze 2 bis 6 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233), gilt entsprechend. Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen dabei der Halterin oder dem Halter des sichergestellten Hundes und der Person zur Last, die durch die Nichterhaltung der nach diesem Gesetz bestehenden Verbote oder Gebote oder die Nichtbefolgung der Anordnungen oder Auflagen der zuständigen Behörde Anlass zur Sicherstellung gegeben hat. Mehrere Verantwortliche, insbesondere auch mehrere Halterinnen oder Halter haften als Gesamtschuldner.

(9) Die zuständige Behörde kann im Zusammenhang mit der Untersagung der Haltung eines Hundes dessen Einziehung anordnen. Sämtliche Kosten der Einziehung einschließlich der durch die Einziehung erforderlich werdenden Unterbringung

und Vermittlung des Hundes an eine neue Halterin oder einen neuen Halter fallen der Halterin oder dem Halter des eingezogenen Hundes und der Person zur Last, die durch ihr Verhalten Anlass zur Anordnung der Einziehung gegeben hat. Mehrere Verantwortliche, insbesondere auch mehrere Halterinnen oder Halter, haften als Gesamtschuldner.

(10) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines Hundes anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hund auch in Zukunft eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt. Die Kosten der Tötung fallen bei sichergestellten Hunden den nach Absatz 8, bei eingezogenen Hunden den nach Absatz 9 verantwortlichen Personen zur Last. Mehrere Verantwortliche, insbesondere auch mehrere Halterinnen oder Halter, haften als Gesamtschuldner.

(11) Im Übrigen kann die zuständige Behörde unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

(12) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 8 haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 24

##### Zentrales Register

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein zentrales Register zur Erfassung aller in der Freien und Hansestadt Hamburg gehaltenen Hunde zu errichten, in dem folgende Daten erfasst werden:

1. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters,
2. Nummer des Transponders des Hundes,
3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung einschließlich diesbezüglicher behördlicher Feststellungen,
4. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
5. Angaben über das Bestehen der Haftpflichtversicherung nach § 12 Absatz 1 oder § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c,
6. Bezeichnung der zuständigen Behörde, bei der der Hund geführt wird,
7. die Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 Absatz 2,
8. nach diesem Gesetz erteilte Erlaubnisse, Freistellungen und Befreiungen einschließlich des Datums der Antragstellung, der Bescheiderteilung und gegebenenfalls des Widerrufs der Erlaubnis, Freistellung oder Befreiung,
9. nach diesem Gesetz abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, Freistellung oder Befreiung einschließlich des Datums der Antragstellung und der Bescheiderteilung,
10. nach diesem Gesetz angeordnete
  - a) Haltungsverbot gemäß § 23 Absätze 2, 3 und 5,
  - b) Verbote, einen Hund zu führen gemäß § 23 Absätze 4 und 5,
  - c) Haltungsverbot gemäß § 23 Absatz 6,
11. Anordnungen nach § 23 Absatz 7,
12. Vollstreckungsaufträge bezüglich der Sicherstellung, Einziehung oder Vorführung von Hunden gemäß § 6 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung,

13. Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes,
14. Verstöße gegen Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben,
15. Angaben über
  - a) Bissvorfälle und
  - b) sonstige Vorfälle, bei denen Menschen durch einen Hund nicht unerheblich belästigt wurden.

Ist eine behördliche Maßnahme oder Feststellung nach Satz 1 im Register zu speichern, ist auch zu vermerken, ob die Maßnahme oder Feststellung bestandskräftig oder vollziehbar ist. Werden behördliche Maßnahmen oder Feststellungen, die nach Satz 1 im Register zu speichern sind, von der zuständigen Behörde oder durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder wird deren Rechtswidrigkeit festgestellt oder werden sie abgeändert, sind die entsprechenden Eintragungen unverzüglich im Register zu löschen oder abzuändern, sofern nicht in Satz 1 etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Eintragung nach Satz 1 Nummern 13 bis 15 als unzutreffend herausstellt.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere Vorschriften enthalten über den Abruf von personenbezogenen Daten aus dem zentralen Hunderegister einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Maßnahmen der Datenschutzkontrolle.

(3) Der Senat kann die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(4) Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass der Rechtsverordnung zu hören.

#### § 25

##### Weitere Verordnungsermächtigung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. den Inhalt der Gehorsamsprüfung, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der sachverständigen Personen oder Einrichtungen, den Inhalt und die Form der Bescheinigung über die Gehorsamsprüfung und die Anerkennung anderweitig erbrachter Nachweise über den Gehorsam des Hundes,
2. den Inhalt des Wesenstests, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der für die Durchführung des Wesenstests sachverständigen Personen oder Stellen sowie die Anerkennung der von anderen sachverständigen Personen oder Stellen durchgeführten Wesenstests,
3. weitere Kennzeichnungspflichten,
4. das Verfahren der Zuverlässigkeitsprüfung,
5. die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Unterlagen und
6. die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Dateien.

(2) Der Senat kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(3) Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass der Rechtsverordnung zu hören.

## § 26

## Berichterstattung des Senats

Der Senat berichtet der Bürgerschaft alle drei Jahre über die Anwendung und die Auswirkungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Soweit der Bericht sich über die Kennzeichnung (§§ 6, 11 und § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) und § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3), die Zuverlässigkeitsprüfung (§ 16) oder das Zentrale Register (§ 24) äußert oder sonst Belange des Datenschutzes berührt, ist die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte vorher zu hören.

## § 27

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 7 Satz 1 einen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden,
- b) entgegen § 7 Satz 2 einen Hund einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie als Aufsichtsperson geeignet ist,
- c) entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht an einer geeigneten, insbesondere reißfesten Leine führt,
- d) entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht an einer höchstens 2 m langen geeigneten, insbesondere reißfesten Leine führt,
- e) entgegen § 9 Absatz 3 die Bescheinigung über die Befreiung von der Anleinplicht nicht unverzüglich der zuständigen Behörde zurückgibt,
- f) entgegen § 9 Absatz 4 die Bescheinigung über die Befreiung von der Anleinplicht nicht im Original mitführt, auf Verlangen nicht vorzeigt oder nicht zur Prüfung aushändigt,
- g) entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund nicht fälschungssicher kennzeichnen lässt,
- h) entgegen § 11 Absatz 2 einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitzums führt, der kein Halsband trägt, auf dem gut lesbar Name und Anschrift der Halterin oder des Halters angebracht sind,
- i) einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitzums führt, der nicht entsprechend den Vorschriften einer auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung gekennzeichnet ist, sofern diese Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
- j) entgegen § 12 Absatz 1 keine Haftpflichtversicherung abschließt,
- k) entgegen § 12 Absatz 1 die Haftpflichtversicherung nicht aufrechterhält,
- l) entgegen § 13 den dort genannten Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. a) entgegen § 14 Absatz 1 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
- b) entgegen § 14 Absatz 4 eine Bescheinigung über die Antragstellung beziehungsweise die Erlaubnis nicht im Original mitführt, auf Verlangen nicht vorzeigt oder nicht zur Prüfung aushändigt,
- c) einer Auflage nach § 15 Absatz 2 nicht Folge leistet,
- d) entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden,

- e) entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 einen gefährlichen Hund nicht ausbruchssicher unterbringt,
  - f) entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 als Hundehalterin oder Hundehalter einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie als Aufsichtsperson geeignet ist,
  - g) entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht an einer geeigneten und reißfesten, in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Fällen höchstens 2 m langen Leine führt, keinen Maulkorb oder kein Halsband tragen lässt, auf dem gut lesbar Name und Anschrift der Halterin oder des Halters angebracht sind,
  - h) entgegen § 17 Absatz 2 Satz 4 mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig führt,
  - i) entgegen § 17 Absatz 4 nicht durch ein Warnschild auf das Halten eines gefährlichen Hundes hinweist oder ein Warnschild verwendet, das nicht den Vorgaben des § 17 Absatz 4 entspricht,
  - j) entgegen § 18 Absatz 5 die Bescheinigung über die Antragstellung beziehungsweise die Freistellung von den besonderen Vorschriften für gefährliche Hunde nicht im Original mitführt, auf Verlangen nicht vorzeigt oder nicht zur Prüfung aushändigt,
  - k) entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 die Haltung eines gefährlichen Hundes nicht bei der zuständigen Behörde anzeigt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nachweist,
  - l) entgegen § 20 den Kot des Hundes nicht aufnimmt und entsorgt,
  3. a) entgegen § 21 Absatz 1 Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren züchtet oder ausbildet,
  - b) entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 mit gefährlichen Hunden züchtet,
  - c) entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 gefährliche Hunde mit dem Ziel einer weiteren Steigerung ihrer Aggressivität und Gefährlichkeit ausbildet,
  - d) entgegen § 21 Absatz 3 gewerbsmäßig mit gefährlichen Hunden handelt,
  4. a) entgegen § 23 Absatz 1 der zuständigen Behörde nicht gestattet, die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes zu überprüfen und dabei insbesondere den Transponder abzulesen oder bei der Überprüfung der fälschungssicheren Kennzeichnung, insbesondere beim Ablesen des Transponders, nicht mitwirkt,
  - b) entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Absätze 2 bis 5 einen Hund hält oder führt,
  - c) einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Absatz 6 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## Teil V

## Schlussbestimmungen

## § 28

## Übergangsbestimmungen

- (1) Eine wirksame Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 der Hundeverordnung vom 18. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 152) in der bis

zum ... (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung gilt als Erlaubnis nach § 14 Absatz 1 fort.

(2) Eine wirksame Freistellung nach § 2 Absatz 3 der Hundeverordnung in der bis zum ... (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung gilt als Freistellung von den besonderen Vorschriften für gefährliche Hunde nach § 18 Absatz 1 fort.

(3) Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, für die eine wirksame Freistellung nach § 2 Absatz 3 der Hundeverordnung in der bis zum ... (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung besteht, unterfallen, solange die Freistellung gilt, nicht den Vorschriften der §§ 14 bis 17.

(4) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 10 hält, unterliegt bis zum ... (Übergangsfrist 1 Jahr) für diesen Hund nicht der Erlaubnispflicht nach § 14 Absatz 1. Spätestens bis zum Ablauf dieser Frist ist bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis nach § 14 Absatz 1 zu beantragen und sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nachzuweisen. Die Haltung des gefährlichen Hundes ist der zuständigen Behörde unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anzuzeigen und innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 12 Absatz 1 und die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nach § 11 Absatz 1 nachzuweisen. Hierzu ist der zuständigen Behörde die Bescheinigung des Versicherers über den Abschluss der Haftpflichtversiche-

rung nach § 158 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vorzulegen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Freistellung von den besonderen Vorschriften für gefährliche Hunde gemäß § 18 zu beantragen.

(5) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes einen Hund hält, hat seinen Hund spätestens bis zum ... (Übergangsfrist 1 Jahr nach In-Kraft-Treten) gemäß § 11 Absatz 1 fälschungssicher kennzeichnen zu lassen, eine Haftpflichtversicherung gemäß § 12 Absatz 1 abzuschließen und der zuständigen Behörde die in § 13 genannten Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

#### § 29

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) § 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c tritt am ... (Übergangsfrist 1 Jahr nach In-Kraft-Treten) in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zu dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt treten § 1a des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Hundeverordnung vom 18. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 152) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) § 9 Absatz 1 Satz 2 tritt 1 Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft, sodass nach Auswertung der Erfahrungen über eine dauerhafte Regelung entschieden werden kann.

## Begründung

### I.

#### Allgemeines

Der Hund ist seit langer Zeit Begleiter und Helfer des Menschen und durch sein hohes Kommunikationsvermögen auch zum Sozialpartner geworden. Das ihm angeborene Sozialverhalten ermöglicht ihm, sich dem Menschen besonders gut anzupassen. Wer einen Hund zum Freund hat, kann viel von ihm lernen und sich seine Fähigkeiten zunutze machen. Als Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Therapiehunde, Jagd-, Wach-, Such- und Rettungshunde leisten Hunde unschätzbare Dienste, auf die der Mensch nicht mehr verzichten kann. Für einsame und kranke Menschen sind Hunde, insbesondere in der Anonymität der Großstadt, oft der einzige und letzte Lebenspartner. Durch den zunehmenden Wohlstand seit den Sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sowie durch die gewachsene Bedeutung der Heimtierhaltung und des Tierschutzgedankens hat auch die Hundehaltung in Großstädten deutlich zugenommen. Dies kann in einer Metropolregion durchaus zu Konflikten führen. Anlässlich einiger Bissvorfälle im Frühjahr 2005 haben die Bürgerschaftsfraktionen einstimmig ein gemeinsames Eckpunktepapier zur Regelung der Haltung von Hunden in Hamburg beschlossen und den Senat zur Erarbeitung eines entsprechenden Hundegesetzes aufgefordert. Diese Eckpunkte sind in das vorliegende Gesetz eingeflossen.

Ziel der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden und über das Halten von Hunden vom 18. Juli 2000 (Hundeverordnung) war es, das grundsätzliche Verbot der Haltung gefährlicher Hunde umzusetzen. Die Vorschriften haben sich bewährt und zu einer Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung geführt, sodass sich die Sicherheitslage in Hamburg deutlich verbessert hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch im Jahr 2002 ähnliche Hundeverordnungen anderer Bundesländer für rechtswidrig erachtet. Regelungen, die an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Hunderasse anknüpfen, dienen nicht der Gefahrenabwehr, sondern seien als Maßnahmen der Gefahrenvorsorge einzustufen, da nach den gegenwärtigen Erkenntnissen nicht davon ausgegangen werden könne, dass von den gelisteten Hunderassen eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne ausgehe. Vielmehr sei lediglich ein „Besorgnispotenzial“ vorhanden, das zwar staatliches Handeln rechtfertige, jedoch nicht ein Tätigwerden des Verordnungsgabers auf der Grundlage der allgemeinen Verordnungsermächtigung in den Gefahrenabwehrgesetzen erlaube. Notwendig sei vielmehr entweder eine gesetzliche Regelung oder eine auf eine spezielle, auch der Gefahrenvorsorge dienende Verordnungsermächtigung gestützte Rechtsverordnung.

Da das Hamburgische Oberverwaltungsgericht in mehreren Verfahren Zweifel daran geäußert hat, ob die speziell für den Erlass der Hundeverordnung als § 1 a in das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) eingefügte Verordnungsermächtigung eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine auf Rasselisten basierende Hundeverordnung ist, sollen nunmehr die Regelungen der Hundeverordnung aus Gründen der Rechtssicherheit in ein Gesetz überführt werden. Zugleich sollen die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der Hundeverordnung sowie die Rechtsprechung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichtes in das Gesetz mit eingearbeitet werden.

Des Weiteren soll durch das Hundegesetz auch die Haltung von Hunden im Allgemeinen umfassender geregelt werden als bisher. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt,

dass es zur Gewährleistung eines friedlichen Miteinanders gesicherter, ordnungspolitischer Regeln bedarf, die in gleichem Maße sowohl das Risiko vermeidbarer Gefahren für die Bürger, insbesondere für Kinder, verringern wie auch den tierschutzrechtlichen Belangen hinreichend Rechnung tragen. Das Gesetz soll einen Beitrag dazu leisten, die Konflikte zu verringern, die durch das Halten von Hunden in einer Großstadt entstehen.

Mit dem Halten eines Hundes kann eine nicht kalkulierbare Gefährdung verbunden sein, weil jeder Hund ein domestizierter Wolf bleibt. Deshalb sind zusätzliche präventive Vorschriften für Hundehalter zu treffen, in denen Aufsichtspflichten, Mitnahmeverbote sowie Anleinplichten konkretisiert werden.

Zur Systematik des Hundegesetzes ist anzumerken, dass Teil I zum einen den Zweck des Gesetzes beschreibt, zum anderen bestimmte Begriffe definiert. Teil II enthält die Vorschriften, die für Hunde gelten, die nicht gefährliche Hunde im Sinne des § 2 des Hundegesetzes sind. Hierunter fallen auch gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3 des Hundegesetzes, wenn die Gefährlichkeitsvermutung entsprechend § 17 des Hundegesetzes widerlegt worden ist. In Teil III sind die Vorschriften abschließend aufgeführt, die für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 des Hundegesetzes gelten. Die Vorschriften des Teils II, insbesondere § 9, gelten daher nicht für gefährliche Hunde. Lediglich an einigen wenigen Stellen, beispielsweise in § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) bezüglich der Haftpflichtversicherung, wird in Teil III aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes auf Teil II verwiesen. Die Teile IV und V enthalten Vorschriften, die sich auf alle Hunde bzw. auf alle Hundehalterinnen und Hundehalter beziehen.

### II.

#### Zu den einzelnen Paragraphen

##### Zu § 1

Wie unter Ziffer I dargelegt, hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen im Jahr 2002 zu Hundeverordnungen anderer Bundesländer festgestellt, dass Regelungen, die an die Rassezugehörigkeit von Hunden anknüpfen, nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Gefahrenvorsorge dienen. Diese Rechtsprechung wurde vom Oberverwaltungsgericht für einen auf kommunaler Ebene angeordneten allgemeinen Leinenzwang übernommen.

Es muss daher aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich klargestellt werden, dass die Vorschriften dieses Gesetzes nicht nur der Abwehr einer Gefahr im klassischen, gefahrenabwehrrechtlichen Sinne dienen, sondern auch ein Schutz der Bevölkerung im Vorfeld, also eine Vorsorge vor den von Hunden potenziell ausgehenden Gefahren beabsichtigt ist.

##### Zu § 2

Das Konzept der Hundeverordnung, bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden auch an die Zugehörigkeit zu bestimmten Hunderassen anzuknüpfen, hat sich trotz gewisser Vollzugsschwierigkeiten in Einzelfällen grundsätzlich als präventiv ausgerichtete Regelung bewährt und zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden beigetragen. Es soll daher beibehalten werden.

Wie unter Ziff. I bereits ausgeführt, hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch in mehreren Entscheidungen im Jahr 2002 zu Hundeverordnungen anderer Bundesländer ausdrück-



lich festgestellt, dass der Gesetzgeber die „Einführung so genannter Rasselisten selbst verantworten“ muss. Es hat dabei zum einen offen gelassen, ob über die grundlegende Entscheidung des Gesetzgebers für eine Rasseliste hinaus auch die einzelnen in der Liste enthaltenen Hunderassen gesetzlich festgelegt sein müssen oder ob hier eine Ermächtigung des Verordnungsgebers möglich ist, zum anderen nicht weiter ausgeführt, wie eine derartige Verordnungsermächtigung genau ausgestaltet sein müsste, um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG) zu entsprechen. Das Hamburgische Obergericht hat in mehreren Eilentscheidungen erhebliche Zweifel daran geäußert, ob ein der Gefahrenvorsorge dienendes Landesgesetz die Festlegung einer konkreten Rasseliste dem Verordnungsgeber übertragen dürfte und welche abstrakten Vorgaben dabei erforderlich wären.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher durch dieses Gesetz abschließend festgelegt werden, welche Hunde zum Schutz der Bevölkerung und zum Schutz anderer Tiere als gefährlich angesehen werden müssen. Hierzu werden die Rasselisten aus § 1 der Hundeverordnung übernommen und ergänzt und die bislang in § 1 a SOG und § 1 Absatz 3 der Hundeverordnung enthaltenen Definitionen zusammengefasst. Im Einzelnen:

#### Zu Absatz 1

In § 2 Absatz 1 werden diejenigen Hunderassen aufgeführt, für die die Gefährlichkeit unwiderleglich vermutet wird. Die Rasseliste aus § 1 Absatz 1 der Hundeverordnung wird übernommen und aus folgenden Gründen um den Bullterrier erweitert, für den bislang in Hamburg gemäß § 1 Absatz 2 der Hundeverordnung nur eine widerlegliche Gefährlichkeitsvermutung galt:

Nach dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001) dürfen Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Es besteht ein absolutes Verbot. Deshalb ist es erforderlich, eine landesrechtlich kompatible Regelung für den Bullterrier zu treffen. Mit der Aufnahme des Bullterriers in die Kategorie 1 wird dem Regelungswillen des Bundesgesetzgebers und seiner Gefährdungseinstufung dieser Rasse entsprochen. Hunde, die illegal eingeführt werden, gelten als unwiderleglich gefährlich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. März 2004 festgestellt, dass das Einfuhr- und Verbringungsverbot in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, soweit es sich auf Hunde der darin genannten Rassen bezieht (auch Bullterrier), mit den geltenden Grundrechten vereinbar ist. Der Bundesgesetzgeber habe (richtigerweise) angenommen, dass Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier für Leib und Leben von Menschen so gefährlich sind, dass ihre Einfuhr und ihr Verbringen in das Inland unterbunden werden müssen.

Die maßgebliche Fachliteratur beschreibt den Bullterrier als kräftigen Hund, der sich durch überlegene Kraft, Kampffreudigkeit und Entschlossenheit auszeichnet und sehr schwierig abzurichten ist. In seinem Wesen sei das Zupacken ohne Vorwarnung fest verwurzelt. Bullterrier-Welpen zeigten bereits sehr früh rangbezogene Aggressionen. Aggressionsfreies Sozialspiel sei unter Welpen kaum zu beobachten: Bereits im Alter von 5–6 Wochen mündeten Sozialspiele fast regelmäßig in Beschädigungsbeißen. Die Rasse sei durch genetisch bedingte Verhaltensstörungen geprägt, zu denen u. a. Kampf

ohne ritualisierte Ausdrucksbewegungen, ein gestörtes Paarungsverhalten sowie eine schwer gestörte Mutter-Welpen-Beziehung gehöre. Tot gebissene oder verletzte Welpen seien keine Seltenheit. Auf Angst- und Schmerzäußerungen der Jungtiere reagierten die Mutterhündinnen mit Aggressivität statt Kontaktverhalten.

#### Zu Absatz 2

Durch die Definition in § 2 Absatz 2 werden alle Hunde erfasst, deren Gefährlichkeit sich bereits in dem konkreten Verhalten des Hundes gezeigt hat. Die bislang in § 1 a SOG und in § 1 Absatz 3 der Hundeverordnung enthaltenen Definitionen werden zusammengefasst. Entsprechend den Regelungen in der Hundeverordnung bedarf es im Regelfall für die Einstufung eines Hundes als gefährlicher Hund der Kategorie 2 keiner ausdrücklichen behördlichen Feststellung. Vielmehr obliegt es in erster Linie dem einzelnen Hundehalter, das Verhalten seines Hundes sorgfältig zu beobachten und erforderlichenfalls die Vorschriften über das Halten und Führen gefährlicher Hunde auch ohne ausdrückliche behördliche Anordnung zu befolgen. Diese strikte Regelung ist zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden notwendig. Da nicht alle in der Freien und Hansestadt Hamburg gehaltenen Hunde amtstierärztlich auf ihre Gefährlichkeit hin überprüft werden können und sollen, erfolgen amtstierärztliche Gefährlichkeitsprüfungen erst anlassbezogen, d. h. im Regelfall nach einem Bissvorfall. Die Vorschriften über gefährliche Hunde sollen jedoch bereits im Vorfeld greifen und auch den ersten Bissvorfall vermeiden helfen.

#### Zu Absatz 3

In § 2 Absatz 3 werden diejenigen Hunderassen aufgeführt, für die die Gefährlichkeit nur widerleglich, d. h. bis zum Beweis des Gegenteils durch die Halterin oder den Halter, vermutet wird. Die Rasseliste aus § 1 Absatz 2 der Hundeverordnung wird übernommen und aus folgenden Gründen um den Rottweiler erweitert:

Der Rottweiler ist ein Abkömmling von Molosser-Jagdhunden (z. B. Mastino Napoletano), die als klassische Kriegshunde der Antike gelten. Der Rottweiler ist ein typischer Metzger- und Treiberhund. Er kann Bullen bändigen, zu viel Kampftrieb haben und schmerzempfindlich sein. Nach dem internationalen Rassestandard des FCI (Fédération Cynologique Internationale) ist der Rottweiler ein kraftstrotzender, stämmiger Hund mit wuchtiger Gesamterscheinung. Schon allein wegen der Körpermasse sind Angriffe auf Menschen (insbesondere Kinder) bei diesen großen, kräftigen Hunden ein erhebliches Gefahrenpotenzial, das durch ihre schnell einsetzende Aggressions- und Wehrbereitschaft noch erhöht wird. Im Jahre 2004 gab es in Hamburg 16 Bissvorfälle mit Rottweilern, bei denen Menschen verletzt wurden. In 18 Fällen waren Rottweiler in Beißereien mit Hunden verwickelt. 2005 wurde in Hamburg ein Mädchen durch einen Rottweiler schwer verletzt.

Die Bissvorfälle, Körpergestalt und Wesen dieser Rasse erfordern die Einordnung des Rottweilers in § 2 Absatz 3.

#### Zu Absatz 2 und Absatz 3

Bei den im Einzelnen genannten Begriffen zur Definition der Gefährlichkeit handelt es sich um eine häufig verwendete, übliche Beschreibung der Verhaltensweisen von gefährlichen Hunden. Dabei wird berücksichtigt, dass ein bestimmtes Aggressionspotenzial immer vorhanden ist und Aggressionsverhalten situationsabhängig auftritt. Die Abgrenzung ist nicht immer leicht und bedarf der genauen Verhaltensbeobachtung, bei der beurteilt werden muss, ob das Aggressionsverhalten „berechtigterweise“ vom Hund gezeigt wird.

## Zu Absatz 4

§ 2 Absatz 4 des Gesetzentwurfes enthält – entsprechend dem Vorbild des nordrhein-westfälischen Hundegesetzes – eine Beweislastumkehr. Künftig soll in Zweifelsfällen nicht mehr die Behörde nachweisen, dass es sich um einen Hund der in Absatz 1 und 3 genannten Rassen oder eine Kreuzung zwischen diesen Hunderassen oder mit anderen Hunden handelt, sondern die Hundehalterin oder der Hundehalter muss den Beweis führen, dass dies nicht der Fall ist. Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass es für die zuständigen Behörden langwierig und kostenaufwändig sein kann, die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse oder deren Kreuzungen nachzuweisen. Aufwand und Kosten muss künftig nicht die Allgemeinheit, sondern die Hundehalterin oder der Hundehalter tragen.

## Zu § 3

Da der Begriff „Hundehalter“ in den verschiedenen Rechtsgebieten (Gefahrenabwehrrecht, Steuerrecht, Tierschutz, Zivilrecht) nicht einheitlich verwendet wird und auch in der einschlägigen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt ist, enthält das Hundegesetz zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten eine entsprechende Begriffsdefinition. Diese lehnt sich eng an die Formulierung des Hundesteuergesetzes an. Entscheidend sind entsprechend dem Zweck des Hundegesetzes (Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge) nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern die tatsächliche Bestimmungsgewalt über den Hund. Je nach den persönlichen Verhältnissen der Hundehalterin oder des Hundehalters ist es auch möglich, dass mehrere Personen, die einen Hund gemeinsam in ihren Haushalt aufgenommen haben, als Hundehalter anzusehen sind.

Absatz 2 verhindert eine Überreglementierung bei vorübergehender Haltung, z. B. im Urlaubs- oder Krankheitsfall.

## Zu § 4

In § 4 wird definiert, was im Sinne des Hundegesetzes unter „Gehorsamsprüfung“ zu verstehen ist und wie diese abgelegt werden kann. Die Gehorsamsprüfung ist Voraussetzung für die Befreiung von der Anleinplicht. Sie ist notwendig, um überprüfen zu können, ob und gegebenenfalls wie der Halter seinen Hund halten und führen kann, sodass keine Gefahr von dem Hund ausgeht.

Die Gehorsamsprüfung wird bei von der zuständigen Behörde anerkannten sachverständigen Personen oder Einrichtungen abgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer stellt eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Gehorsamsprüfung aus, die der zuständigen Behörde bei einem Antrag auf Befreiung von der Anleinplicht als Nachweis vorgelegt werden muss.

Einzelheiten können durch Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 25 Absatz 1 Nummer 1).

## Zu § 5

In § 5 wird definiert, was im Sinne des Hundegesetzes unter einem „Wesenstest“ zu verstehen ist. Ein Wesenstest ist zum einen Voraussetzung für die Freistellung von den Vorschriften für gefährliche Hunde, zum anderen dient er allgemein als Instrument zur Feststellung, ob und in welchem Ausmaß ein Hund gefährlich ist. Um Missbrauch vorzubeugen, darf er nur von einer von der zuständigen Behörde anerkannten sachverständigen Stelle oder Person durchgeführt werden.

## Zu § 6

In § 6 wird definiert, was im Sinne des Hundegesetzes unter einer „fälschungssicheren Kennzeichnung“ zu verstehen ist.

Hunde können mittels eines Transponders dauerhaft gekennzeichnet werden. Er wird von einem Tierarzt im linken Schulter-Hals-Bereich unter die Haut des Hundes appliziert und verbleibt dort dauerhaft. Die auf dem Markt erhältlichen Transponder verfügen über eine weltweit einmalige und unveränderliche Kennnummer, die von einem Lesegerät (Scanner) erfasst werden kann. Weitere Daten zu Halterin oder Halter und Hund dürfen weder von staatlicher noch von privater Seite auf dem Transponder hinterlegt werden, selbst wenn dies im Zuge der technischen Weiterentwicklung zukünftig einmal möglich sein sollte.

## Zu § 7

§ 7 entspricht § 6 Absatz 1 der Hundeverordnung. Es wird klargestellt, dass es zur – an sich selbstverständlichen – Pflicht jeder Hundehalterin und jedes Hundehalters gehört, ihren bzw. seinen Hund so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass andere Personen nicht gefährdet werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass auch Hunde, für die keine gesetzlich angeordnete Anleinplicht gilt, in bestimmten Gefährdungssituationen angeleint geführt werden müssen oder dass Hunde, sofern die konkrete Situation es erfordert, mit einem Maulkorb versehen werden müssen, auch wenn dies nicht explizit gesetzlich vorgeschrieben ist.

## Zu § 8

Bislang besteht durch die Regelungen der Hundeverordnung sowie durch eine Vielzahl von Fachgesetzen eine weitgehende Anleinplicht für Hunde, insbesondere in Grün- und Erholungsanlagen, im Wald und in Naturschutzgebieten. Nur für gefährliche Hunde besteht eine darüber hinausgehende allgemeine Anleinplicht.

Im Interesse der Eindeutigkeit gegenüber Hundehalterinnen und -haltern und um die Sicherheit für die Bürger vor den Gefahren und Belästigungen, die von frei laufenden, nicht beaufsichtigten und insbesondere nicht zuverlässig gehorchenden Hunden ausgehen, zu erhöhen, soll nunmehr außerhalb des eingefriedeten Besitztums eine allgemeine Anleinplicht eingeführt werden. Hunde dürfen außerhalb von Hundeauslaufzonen nur noch dann in der Öffentlichkeit unangeleint geführt werden, wenn die Aufsichtsperson nachgewiesen hat, dass sie mit dem Hund erfolgreich eine Gehorsamsprüfung abgelegt hat. Die allgemeine Anleinplicht für alle Hunde dient der umfassenden Gefahrenvorsorge und -abwehr im Umgang mit Hunden. Die Einflussnahme auf einen Hund an der Leine ist entscheidend verbessert durch direkte Führungshilfen und Zwangsmaßnahmen. Sie entspricht einer mobilen Fixation.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es nicht vorgeschrieben, den Hund an der kurzen Leine zu führen. Die Beschränkung auf eine höchstens 2 m lange Leine besteht entsprechend § 6 Absatz 1 der Hundeverordnung nur, wenn eine besondere Gefahrensituation vorliegt. Sie betrifft läufige Hündinnen, Hunde, die das in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte gefährdende Verhalten aufweisen sowie gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3 für Hunde, die an Orten mitgeführt werden, an denen sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum aufhalten. Haupteinkaufsbereiche sind dabei insbesondere Straßen, in denen sich auf engem Raum viele Geschäfte und entsprechend viele Passanten befinden. Als Beispiele sind die Mönckebergstraße, die Wandsbeker Chaussee in Höhe Wandsbek-Markt oder der Jungfernstieg zu nennen.

Hundeauslaufzonen befinden sich gegenwärtig ausschließlich in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in Waldgebieten und befreien dabei von der durch die Grün- und Erholungsanlagenverordnung und das Landeswaldgesetz vorgeschriebenen Anleinplicht. Auf Flächen außerhalb von

Grün- und Erholungsanlagen gibt es bislang keine Hundeauslaufzonen, weil bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dort keine Anleinplicht galt. Künftig können auch auf diesen Flächen Hundeauslaufzonen ausgewiesen werden. Ob und welche Flächen von den zuständigen Behörden ausgewählt werden, ob und ggf. wie sie herzurichten und/oder auszustatten sind, hängt dabei von den konkreten örtlichen Gegebenheiten ab.

Da in § 8 Absatz 3 bestimmt ist, dass nur die Anleinplichten nach § 8 Absätze 1 und 2 in Hundeauslaufzonen nicht gelten, müssen gefährliche Hunde i. S. d. § 2 dort auch angeleint und mit einem Maulkorb versehen geführt werden (vgl. § 17 Absatz 2). Auch Hunde, für die ein nach § 23 Absatz 6 individuell angeordneter Leinenzwang gilt, dürfen in Hundeauslaufzonen nicht unangeleint geführt werden – es sei denn, die zuständige Behörde hat im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

Die in § 8 Absatz 4 festgelegte Ausnahme von der Anleinplicht nach § 8 Absatz 1 ist erforderlich, weil die Gehorsamsprüfung nach § 4 Absatz 1 gegebenenfalls auch außerhalb eines eingefriedeten Privatgrundstückes durchgeführt werden kann.

Die durch andere Rechtsvorschriften, wie z. B. die Grün- und Erholungsanlagenverordnung, angeordneten Anleinplichten werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese Vorschriften in Absatz 5 ausdrücklich genannt.

#### Zu § 9

Wer seine Sachkunde durch Ablegen einer entsprechenden Prüfung (Gehorsamsprüfung) nachweist, wird von der in § 8 Absatz 1 angeordneten allgemeinen Anleinplicht befreit.

Die Befreiung gilt dabei ausdrücklich nur für die in § 8 Absatz 1 angeordnete Anleinplicht – nicht für die Anleinplichten nach § 8 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 Nummer 2. Auch die durch andere Rechtsvorschriften angeordneten Anleinplichten gelten weiter, da sie – im Gegensatz zu den Anleinplichten nach diesem Gesetz – nicht oder zumindest nicht ausschließlich der Gefahrenabwehr oder Gefahrenvorsorge dienen. Selbstverständlich kann auch ein Hund, für den ein Leinenzwang nach § 23 Absatz 6 angeordnet worden ist, nur von der Anleinplicht nach § 8 Absatz 1 befreit werden, wenn zuvor der Leinenzwang aufgehoben wurde, beispielsweise weil der Hund das Verhalten, das zur Anordnung des Leinenzwanges geführt hat, nicht mehr zeigt. Wird für einen von der Anleinplicht nach § 8 Absatz 1 bereits befreiten Hund zu einem späteren Zeitpunkt durch die zuständige Behörde ein Leinenzwang nach § 23 Absatz 6 angeordnet, erlischt die Befreiung automatisch. Die entsprechende Bescheinigung ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde zurückzugeben (§ 9 Absatz 3).

Um reale Anreize für Hundehalterinnen und Hundehalter zu schaffen, mit ihrem Hund die Gehorsamsprüfung abzugeben, gilt die Befreiung von der Anleinplicht auch für die Wege in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, befristet für ein Jahr, um diesbezüglich Erfahrungen zu sammeln.

Um Härtefälle zu vermeiden, kann im Einzelfall die Befreiung von der Anleinplicht erfolgen, wenn die Ablegung der Gehorsamsprüfung auf Grund des Alters und/oder der Gesundheit des Hundes unzumutbar wäre, der Hund offensichtlich ungefährlich ist und die Hundehalterin oder der Hundehalter bislang nicht gegen die für das Führen oder die Haltung des Hundes geltenden Rechtsvorschriften verstoßen hat.

Um Missbrauchsmöglichkeiten so weit wie möglich auszuschließen, ist es erforderlich, die Befreiung von der Anleinplicht

nicht nur von dem Bestehen der Gehorsamsprüfung bei einem zugelassenen Sachverständigen, sondern zusätzlich von der behördlichen Anerkennung und Eintragung in das Hunderegister abhängig zu machen. Auf Grund der hohen Zahl der in der Freien und Hansestadt Hamburg gehaltenen Hunde wird es erforderlich sein, eine relativ große Anzahl von Sachverständigen als Prüfer zuzulassen.

#### Zu § 10

Einige Rechtsvorschriften verbieten generell die Mitnahme von Hunden in bestimmte Gebiete bzw. auf bestimmte Flächen, wie z. B. Kinderspielplätze oder Wochenmärkte. § 10 soll klarstellen, dass diese Mitnahmeverbote durch die Regelungen dieses Gesetzes, insbesondere die allgemeine Anleinplicht, nicht aufgehoben werden.

#### Zu § 11

Eine Verpflichtung zur fälschungssicheren Kennzeichnung gab es bislang nur für gefährliche Hunde. Sie wird nunmehr auf alle Hunde, die in der Freien und Hansestadt Hamburg gehalten werden, ausgeweitet, damit jeder Hund jederzeit eindeutig identifizierbar ist. Die Kennzeichnung erleichtert die Klärung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz sowie sonstige das Halten und Führen von Hunden betreffende Rechtsvorschriften, die Zuordnung ausgesetzter und das Wiederauffinden verloren gegangener Hunde sowie eine möglichst lückenlose steuerliche Erfassung der Hunde. Darüber hinaus ist die Kennzeichnung mittels Transponders durch europäisches Recht (Verordnung (EG) 998/2003) bereits jetzt im internationalen Reiseverkehr zur Verhinderung der Tollwuteinschleppung vorgeschrieben.

Bereits bestehende, unverwechselbare Kennzeichnungen werden übernommen. Es muss keine weitere Applikation erfolgen, wenn der Transponder ablesbar ist.

#### Zu § 12

Die bislang nur für gefährliche Hunde bestehende Haftpflichtversicherungspflicht wird zur Absicherung der berechtigten zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Hundebissen auf alle Hunde ausgeweitet.

Wenn durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, so ist derjenige, welcher das Tier hält, nach § 833 Satz 1 BGB verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 833 Satz 1 BGB begründet eine so genannte Gefährdungshaftung des Tierhalters für alle Tiere, gleichgültig, ob gezähmt, wild oder böse, und somit auch für Hunde.

Dieser zivilrechtliche Schadensersatzanspruch gegen die Hundehalterin oder den Hundehalter nützt dem Geschädigten allerdings nur, wenn der Halter über hinreichende finanzielle Mittel verfügt, um das Opfer angemessen entschädigen zu können. Eine Haftpflichtversicherungspflicht kann in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass die durch Angriffe von Hunden geschädigten Personen die dadurch entstehenden Kosten, z. B. für die Heilbehandlung, auch tatsächlich erhalten. Sie kann darüber hinaus verhindern, dass die Solidargemeinschaft durch Inanspruchnahme von Kranken- und Rentenversicherung für Schäden durch Hunde, deren Halter nicht versichert sind, aufkommen muss. Eine Haftpflichtversicherungspflicht für alle Hundehalterinnen und Hundehalter ist demnach als flankierende Maßnahme zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 833 BGB zu verstehen.

Durch die Formulierung der Versicherungspflicht in diesem Gesetz muss sichergestellt sein, dass die Haftpflichtversicherung auch die oben beschriebene, verschuldensun-

abhängige Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB abdeckt. Hierzu genügt es nicht, den Halter zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung zu verpflichten, sondern es muss der Abschluss einer speziell das Haftungsrisiko des § 833 BGB abdeckenden Versicherung nachgewiesen werden.

Die Bestimmung einer „zuständigen Stelle“ im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes ist notwendig. Nach dem Versicherungsvertragsgesetz gilt eine Zwangshaftpflichtversicherung im Verhältnis zu dem Geschädigten weiter, bis die Versicherung einer besonders benannten zuständigen Stelle das Erlöschen der Haftpflichtversicherung mitgeteilt hat. Die Benennung einer zuständigen Stelle bedeutet daher einen zusätzlichen Schutz für die Geschädigten, da die Haftpflichtversicherung weiter zahlungspflichtig ist, bis den Behörden das Erlöschen der Haftpflichtversicherung mitgeteilt wurde und diese entsprechende Maßnahmen nach dem Hundegesetz gegen den Halter ergreifen können.

Zu § 13

Die Anzeige- und Mitteilungspflichten sind notwendig, weil die zuständigen Behörden die genannten Angaben benötigen, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes kontrollieren, die notwendigen Erkenntnisse über die in Hamburg gehaltenen Hunde (Anzahl, Rassezugehörigkeit etc.) gewinnen, das zentrale Register (§ 24) sinnvoll führen und eine aussagekräftige Beißstatistik führen zu können. Andernfalls laufen die Verpflichtung zur Kennzeichnung, die Haftpflichtversicherungspflicht und die anderen Vorschriften dieses Gesetzes ins Leere. Die An- bzw. Abmeldung des Hundes bei der zuständigen Behörde soll die Meldungen nach dem Hundesteuergesetz beinhalten, weil dadurch der Verwaltungsablauf rationalisiert und für den Bürger erleichtert wird.

Zu § 14

Die Regelungen entsprechen § 2 Absatz 1 Satz 1 der Hundeverordnung. Darüber hinaus wird – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – ausdrücklich klargestellt, dass die Erlaubnis grundsätzlich vor Beginn der Haltung eines gefährlichen Hundes zu beantragen und die Erlaubnisvoraussetzungen, soweit möglich, bereits vor Beginn der Haltung nachzuweisen sind. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur dann zulässig, wenn die Halterin oder der Halter aus objektiven Gründen unverschuldet nicht in der Lage ist, diese zeitliche Vorgabe einzuhalten.

Zu § 15

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes entsprechen im Wesentlichen § 2 Absatz 1 Satz 2, § 2 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 der Hundeverordnung.

Zu § 16

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 3 der Hundeverordnung.

Durch die Formulierung „in der Regel“ besteht nunmehr die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden im begründeten Einzelfall trotz Erfüllung der aufgeführten Regelbeispiele für Unzuverlässigkeit von der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters ausgehen können. Diese Korrektur der bisherigen Regelungen entspricht der Formulierung in der weit überwiegenden Anzahl der Hundeverordnungen und -gesetze der anderen Bundesländer und trägt den vom Hamburgischen Obergericht u. a. mit Beschluss vom 4. April 2001 (Az. 2 Bs 86/01) dargelegten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Regelung Rechnung. Das Hamburgische Obergericht hat insoweit festgestellt, dass erhebliche

Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit und damit Rechtmäßigkeit der Zuverlässigkeitsregelungen in der HundeVO bestehen, da die Zuverlässigkeit verneint und damit ein Antrag auf Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes ausnahmslos abzulehnen war, wenn die Halterin oder der Halter wegen eines Verstoßes gegen die genannten Rechtsvorschriften verurteilt worden war. Eine Bewertung des Verstoßes war nicht mehr möglich, sodass die Erlaubnis beispielsweise auch bei einmaligen und geringfügigen Straftaten gegen das Eigentum oder das Vermögen – beispielsweise einem einfachen Ladendiebstahl – zu versagen war.

Die Absätze 2 bis 4 dienen der Klarstellung und sind aus Gründen des Datenschutzes erforderlich.

Die Einholung der in Absatz 3 genannten weiteren Auskünfte zur Überprüfung der Zuverlässigkeit steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen diese Auskünfte nicht regelmäßig eingeholt werden, sondern nur dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zuverlässig sein könnte und die genannten Auskünfte geeignet sind, den entsprechenden Verdacht entweder auszuräumen oder zu bestätigen. Entscheidend sind, wie bei jeder Ermessensentscheidung, die konkreten Umstände des Einzelfalles. Die Auskünfte nach Absatz 3 dürfen jedoch nicht erst dann eingeholt werden, wenn bereits Tatsachen bekannt sind, die gegen eine Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder der Antragstellersprechen. Entsprechende Verdachtsmomente reichen aus.

Zu § 17

§ 16 entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen § 4 der Hundeverordnung. Eine ausbruchssichere Unterbringung setzt voraus, dass der Hund das eingefriedete Besitztum nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters bzw. der verantwortlichen Aufsichtsperson verlassen kann. Erforderlich ist hier insbesondere eine hohe, feste und verschlossene Einfriedung, die von dem Hund nicht übersprungen oder umgeworfen werden kann.

Zu § 18

§ 18 entspricht inhaltlich § 2 Absatz 3 und § 8 Absatz 2 der Hundeverordnung. Es wurden lediglich klarstellende und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Durch die Neuformulierung wird nunmehr – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – klargestellt, dass die zuständigen Behörden über die Freistellung nicht nach Ermessen frei entscheiden, sondern lediglich die Tatbestandsvoraussetzungen für die Freistellung (Widerlegung der Gefährlichkeitsvermutung) überprüfen. Liegen diese vor, wird die Freistellung erteilt. Des Weiteren wurde – ebenfalls entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis – klargestellt, dass die Halterinnen und Halter nicht nur von der Erlaubnispflicht, sondern von allen gefährliche Hunde betreffenden Vorschriften wie z.B. Maulkorbpflicht, Pflicht zur Kastration/Sterilisation freigestellt werden. Dies entspricht der Regelungskonzeption „widerlegliche Gefährlichkeitsvermutung“. Wie bisher gilt ein gefährlicher Hund im Sinne des § 2 Absatz 3 bis zu einer positiven Entscheidung der zuständigen Behörde über den Freistellungsantrag als gefährlicher Hund, insbesondere auch während des laufenden Freistellungsverfahrens und eines sich an eine Ablehnung des Freistellungsantrages gegebenenfalls anschließenden Widerspruchs- und/ oder Klageverfahrens.

Im Zusammenhang mit der Freistellung von jungen Hunden bis zu einem Alter von 15 Monaten wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben. Nach gängiger wissenschaftlicher Auffassung ist die Aussagekraft des Wesenstests beim Junghund begrenzt. Erst mit mindestens 15 Mona-

ten ist die Entwicklung eines Hundes so weit fortgeschritten, dass sein Wesen auf Belastungen hin getestet werden und ein endgültig aussagekräftiger Wesenstest durchgeführt werden kann.

Auch die Formulierung, dass während des laufenden Freistellungsverfahrens die Hundehaltung als vorläufig erlaubt gilt, spiegelt die bisherige Verwaltungspraxis wieder. Es soll vermieden werden, dass die Halterin oder der Halter parallel eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes und eine Freistellung beantragen muss, da vor endgültiger Freistellung der Hund noch als gefährlicher Hund gilt und nicht ohne Erlaubnis gehalten werden darf.

Zu § 19

Um die normale Entwicklung von Welpen zu ermöglichen, müssen Erleichterungen für Welpen und junge Hunde bis zur Vollendung des neunten Lebensmonats eingeführt werden. Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von neun Monaten können allein schon auf Grund anatomischer Gegebenheiten keinen passenden Maulkorb tragen. Außerdem dominiert bis zu diesem Alter das Spielverhalten das Aggressionsverhalten.

Gefährliche Hunde müssen daher bis zu diesem Alter nur an der Leine geführt werden, nicht dagegen einen Maulkorb tragen. Hunde, für die die Gefährlichkeit nur vermutet wird (§ 2 Absatz 3) sind darüber hinaus von der Erlaubnispflicht freigestellt. Es soll vermieden werden, dass Halterinnen und Halter für diese neunmonatige Übergangszeit zusätzlich eine Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes einholen müssen.

Zu § 20

Jeder, der sich mit einem Hund außerhalb des eigenen eingetragenen Besitzums bzw. außerhalb der eigenen Wohnung aufhält, ist verpflichtet, den Kot des Hundes aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Pflicht gilt nur dann, wenn dies im Einzelfall möglich und angemessen ist. Hinsichtlich der Angemessenheit ist auf die Gesamtumstände des Einzelfalles abzustellen. So ist es beispielsweise einer schwer Gehbehinderten nicht möglich, den Hundekot aufzunehmen. Die Beseitigungspflicht kann auch dann unangemessen sein, wenn der Hund den Kot in unzugänglichem Gelände ablegt, beispielsweise abseits des befestigten Weges in einem Gehölzstreifen jenseits des Straßengrabens oder im tiefen Schnee.

Zu § 21

§ 21 entspricht mit der klarstellenden Erweiterung um die Verpaarung von gefährlichen Hunden § 5 der Hundeverordnung.

Zu § 22

§ 22 entspricht mit der Erweiterung um Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Einsatz sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes § 9 der Hundeverordnung.

Diensthunde der Bundes- oder Landesbehörden müssen auch außerhalb eines konkreten Einsatzes zum Zwecke der Gehorsamsausbildung oder Gehorsamsschulung unangeleint geführt werden können. Daher gelten in diesen Fällen die Anleinplichten nach § 8 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 Nummer 3 nicht, sodass eine Diensthundeführerin oder ein Diensthundeführer beispielsweise den Diensthund unangeleint in einem Einkaufszentrum führen kann, wenn dies erforderlich ist, um den Gehorsam des Hundes in dieser Umgebung zu schulen.

Des Weiteren wurde eine Erleichterung für Halter aufgenommen, die ihren Hund nur vorübergehend – im Regelfall während eines Urlaubs oder Besuches – in der Freien und

Hansestadt Hamburg halten. In diesen Fällen gelten die Chippflicht, die Haftpflichtversicherungspflicht, die Anzeigepflichten und die Erlaubnispflicht nicht. Es gelten lediglich die Vorschriften über das Führen von Hunden sowie die allgemeinen Haltungsanforderungen für gefährliche Hunde (ausbruchssichere Unterbringung, Warnschild etc.). Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 3 der Hundeverordnung

Zu § 23

§ 23 entspricht mit einigen Änderungen § 7 der Hundeverordnung.

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass die zuständigen Behörden befugt sind, bei Kontrollen die für alle Hunde verpflichtende fälschungssichere Kennzeichnung abzulesen und dass die anwesende Aufsichtsperson verpflichtet ist, hierbei mitzuwirken – beispielsweise den Hund festzuhalten oder im Bedarfsfall Auskunft darüber zu geben, wo genau der Transponder appliziert wurde.

Bei der Haltungsuntersagung wird die Möglichkeit eingeräumt, bei einem einmaligen und geringfügigen Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes von einer Haltungsuntersagung abzusehen. Dies entspricht den Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes (auch hier begründen nur wiederholte oder gröbliche Verstöße die Unzuverlässigkeit des Halters) und trägt der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes Rechnung. Dieses hatte in mehreren Beschlüssen festgestellt, dass eine zwingende Haltungsuntersagung ohne Ausnahmemöglichkeit bei jedem noch so geringfügigen Verstoß gegen die Vorschriften der Hundeverordnung (beispielsweise bei einem Verstoß gegen das Warnschildgebot) nicht verhältnismäßig und damit rechtswidrig sein dürfte.

Zur Verbesserung des Vollzuges wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, ein generelles Hundehaltungsverbot auszusprechen sowie bestimmten Personen das Führen eines bestimmten Hundes oder von Hunden im Allgemeinen zu verbieten.

Zur Verbesserung des Vollzuges wird darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, die Vorführung des Hundes zur Rassebestimmung und zur Gefährlichkeitsprüfung sowie die Durchführung eines Wesenstests auf Kosten der Halterin oder des Halters behördlich anzuordnen.

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage wird für alle Maßnahmen nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Einziehung und der Tötungsanordnung gesetzlich ausgeschlossen. Bislang war regelmäßig von den zuständigen Behörden die sofortige Vollziehung entsprechender Verfügungen ausdrücklich anzuordnen. Die behördlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz sind regelmäßig eilbedürftig, da sich die Gefahren, die durch die Anordnungen abgewehrt werden sollen, jederzeit verwirklichen können.

Zu § 24

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein zentrales Register zu errichten, in dem bestimmte Daten, die für die Durchführung und den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind, erfasst werden. Das Register erfüllt dabei drei Aufgaben: Zum einen dient es bei Vor-Ort-Überprüfungen als Entscheidungshilfe, da die entscheidungserheblichen Daten jederzeit abgerufen werden können. Zum anderen wird durch das Register der Vollzug des Gesetzes durch die zuständigen Behörden verbessert. Die zuständigen Behörden können rasch elektronisch auf die wichtigsten Daten zugreifen und viele Bescheide und Berichte automatisch erstellen. Des Weiteren

dient das Register auch der Evaluation dieses Gesetzes, indem die wichtigsten Daten, beispielsweise über Verstöße gegen dieses Gesetz oder über Vorfälle mit Hunden, rasch anonymisiert ausgewertet werden und die notwendigen Statistiken erstellt werden können.

Die in die Rechtsverordnung aufzunehmenden Vorschriften über den Abruf der Daten einschließlich der technischen sowie der organisatorischen Maßnahmen tragen den Belangen des Datenschutzes Rechnung.

Durch Absatz 1 Sätze 2 bis 4 soll sichergestellt werden, dass durch das Register jederzeit die aktuelle Sach- und Rechtslage wiedergegeben wird: Werden behördliche Maßnahmen oder Feststellungen nachträglich, insbesondere im Widerspruchs- oder Klageverfahren, aufgehoben oder abgeändert, sind die entsprechenden Eintragungen im Register entweder zu löschen oder entsprechend der Änderung zu aktualisieren. Das gleiche gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die in Absatz 1 Nummern 13 bis 15 genannten Vorfälle nicht von dem Hund ausgingen, dem sie zunächst zugeordnet wurden. Ausgenommen von der Löschung sind lediglich der nachträgliche Widerruf einer Erlaubnis, Freistellung oder Befreiung auf Grund neuer Tatsachen.

Zu § 25

Der Senat wird ermächtigt, Einzelheiten zu bestimmten Punkten durch Rechtsverordnung zu regeln. Bei der Einführung und Ausgestaltung weiterer Kennzeichnungspflichten sind die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten.

Zu § 26

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. März 2004 zum Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz festgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung von Rasselisten die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen kann und die Ursachen dafür weiter im Blick behalten und insbesondere das Beißverhalten der gelisteten Hunde künftig mehr noch als bisher überprüfen und bewerten muss. Die Berichterstattung des Senats ermöglicht und erleichtert dem Gesetzgeber diese Verpflichtung. Daneben soll die Berichterstattung dem Gesetzgeber auch die

Auswirkungen in Bezug auf den Datenschutz, insbesondere beim Einsatz von Chiplesegeräten und automatisierten Verfahren zum Abruf aus dem zentralen Register, verdeutlichen. Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass die Auswirkungen bezüglich des Datenschutzes in dem Bericht umfassend dargestellt und bewertet werden.

Zu § 27

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog der Hundeverordnung wurde übernommen und um die Bußgeldbewehrung der neuen Vorschriften über das Halten von Hunden im Allgemeinen erweitert.

Zu § 28

Übergangsbestimmungen sind erforderlich, damit bereits bestehende Erlaubnisse und Freistellungen ihre Gültigkeit behalten. Bullterrier, für die eine wirksame Freistellungsbescheinigung vorliegt, unterliegen – obwohl nunmehr erlaubnispflichtige Haltung – nicht den verschärften Anforderungen an die Haltung von Hunden. Das Zuchtverbot gilt jedoch ab In-Kraft-Treten des Gesetzes auch für Bullterrier, da sie nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 als gefährliche Hunde im Sinne der Hundeverordnung gelten und lediglich die in § 28 explizit aufgezählten Vorschriften für gefährliche Hunde nicht gelten. Für die neu in die so genannte Kategorie 3 aufgenommenen Rottweiler gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. Innerhalb dieser Zeit muss entweder die Erlaubnis zur Haltung oder die Freistellung von der Erlaubnis beantragt werden. Für die Angaben zur Chippflicht und Haftpflichtversicherungspflicht soll ebenfalls eine Übergangsfrist von einem Jahr gelten.

Zu § 29

Die allgemeine Anleinplicht gilt mit In-Kraft-Treten des Gesetzes, für den diesbezüglichen Bußgeldtatbestand gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. Mit dieser Überleitung kann eine sachgerechte Sensibilisierung der Hundehalter erreicht werden. Die Befreiung von der Anleinplicht auf Wegen in Grün- und Erholungsanlagen ist zunächst auf ein Jahr befristet, damit Erfahrungen gesammelt und die Vorschriften ggf. angepasst werden können.